



© ginasanders/123rf.com

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Rechtliche Grundlagen, Prüfungsgegenstand, Prüfungsgrundsätze	1
1.1. Rechtliche Grundlagen	1
1.2. Prüfungsgegenstand	1
1.3. Prüfungsgrundsätze	1
2. Prüfungsdurchführung und allgemeine Bemerkungen	2
2.1. Prüfungsart und Prüfungsumfang.....	2
2.2. Auskünfte	2
2.3. Vollständigkeitserklärung.....	2
2.4. Prüfungszeit.....	2
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan	3
3.1. Erlass der Haushaltssatzung	3
3.2. Festsetzungen der Haushaltssatzung.....	4
3.3. Kreditermächtigung/Kreditaufnahmen	4
3.4. Deckungsvermerke	5
3.5. Übertragbarkeit.....	5
3.6. Verfügungsmittel	6
3.7. Teilhaushalte	6
3.8. Haushaltssicherungskonzept	7
3.9. Berichtswesen	8
3.10. Einhaltung des Haushaltes	9
4. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	11
5. Vermögensrechnung (Bilanz).....	11
5.1. Aktiva	11
5.2. Passiva.....	19
6. Ergebnisrechnung	26
6.1. Vorjahresvergleich	26
6.2. Erträge.....	27
6.3. Aufwendungen	30
7. Finanzrechnung	32
7.1. Ergebnis.....	33
7.2. Vorjahresvergleich	33
7.3. Prüfung einzelner Positionen	34
7.4. Kassenliquidität.....	34
7.5. Finanzlage	35
7.6. Ausblick	35
8. Jahresabschluss.....	35
9. Rechenschaftsbericht.....	36
10. Anlagen zum Jahresabschluss.....	37
10.1. Anhang	37
10.2. Übersichten	38
11. Buchführung, Bücher und Belege	39
11.1. Buchführung	39
11.2. Bücher	39
11.3. Zahlungsanordnungen und Belegwesen	40
12. Kassengeschäfte	40
13. Technische Prüfung.....	41

14. Sondervermögen, Beteiligungen, Zweckverbände, Sicherheiten für Dritte..	41
14.1. Beteiligungsverwaltung	42
14.2. Beteiligungsbericht	42
14.3. Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH	42
14.4. Sicherheiten für Dritte.....	44
15. Entlastung früherer Jahresabschlüsse	45
16. Prüfungsvermerk	45

Anlagen

Anlage 1: Vermögensrechnung
Anlage 2: Ergebnisrechnung
Anlage 3: Finanzrechnung

Abbildungen

Abbildung 1: Bilanzveränderungen Aktiva.....	12
Abbildung 2: Bilanzveränderungen Passiva	19
Abbildung 3: Vorjahresvergleich Erträge/Aufwendungen	26
Abbildung 4: Vorjahresvergleich der Ein- und Auszahlungen.....	33

Abkürzungen

Abs.	Absatz
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGB.....	Handelsgesetzbuch
HGO	Hessische Gemeindeordnung
KVR	Kommunale Versorgungsrücklagen
NKRS-AfA-Tabelle.....	Neues Kommunales Rechnungs- und Steuerungssystem- Abschreibungs-Tabelle

1. Rechtliche Grundlagen, Prüfungsgegenstand, Prüfungsgrundsätze

1.1. Rechtliche Grundlagen

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch das Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises als zuständiges Rechnungsprüfungsamt im Sinne des § 129 der HGO in Verbindung mit § 131 Abs. 1 HGO.

Ziel der Prüfung war, nach § 128 HGO festzustellen, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Großkrotzenburg darstellt.

1.2. Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Großkrotzenburg, bestehend aus

- der Vermögensrechnung (Bilanz),
- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Anlagen zum Jahresabschluss,
- dem Rechenschaftsbericht.

1.3. Prüfungsgrundsätze

Nach § 130 Abs. 1 HGO ist das Rechnungsprüfungsamt bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig. Der Gemeindevorstand kann keine Weisungen erteilen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses und der Vorlage des Schlussberichts unterstützt unser Amt die Gemeindevertretung bei der Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Gemeindevorstands. Die den Organen übertragene Verantwortung für die Aufsicht der Verwaltung bleibt hiervon unberührt.

Gezielte Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von Unterschlagungen oder sonstigen strafrechtlich relevanten Tatbeständen zu Lasten der Gemeinde sowie die Prüfung des Umfangs und der Angemessenheit des Versicherungsschutzes sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter für die korrekte Rechnungslegung sowie für eine ordnungsgemäße Buchführung und den daraus zu erstellenden Jahresabschluss wird durch unsere Prüfung nicht eingeschränkt.

2. Prüfungsdurchführung und allgemeine Bemerkungen

2.1. Prüfungsart und Prüfungsumfang

Die Prüfung erstreckte sich nach § 128 Abs. 1 HGO auf die Feststellung, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 Abs. 1 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde darstellt,
- die Berichte nach § 112 Abs. 1 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde vermitteln.

Im Rahmen der Prüfung wurden auch die Feststellungen und Ergebnisse aus den vorangegangenen Prüfungen der Jahresabschlüsse berücksichtigt.

Soweit sich aus der Prüfung Beratungsbedarf für künftige Verfahrensweisen ergeben hat, haben wir diesen der Verwaltung gegenüber wahrgenommen.

2.2. Auskünfte

Auskünfte erteilten uns:

- Bürgermeister Herr Thorsten Bauroth,
- Frau Kerstin Steinmetz, Leiterin Gemeindekasse, Anlagenbuchhaltung,
- Frau Elke Schneider-Groß, Leiterin Controlling,
- weitere Beschäftigte der Verwaltung.

2.3. Vollständigkeitserklärung

Der Bürgermeister hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts durch Abgabe der Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt. Mit Schreiben vom 31.07.2016 legte Herr Bürgermeister Bauroth eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der alle bekannten und für den Jahresabschluss relevanten Sachverhalte berücksichtigt wurden.

2.4. Prüfungszeit

Die Prüfung führten wir (mit Unterbrechungen) in der Zeit vom 13.07. bis 10.09.2018 und vom 14.01.2019 bis 03.02.2022 durch. Eine Nachprüfung fand in der Zeit vom 25.08. bis 01.09.2022 statt.

Sie wurde durchgeführt von den Mitarbeitern des Main-Kinzig-Kreises Frau Stefanie Weigand, Frau Andrea Taubert und Herrn Hagen Walenzyk.

3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Nach § 95 HGO bildet der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich.

3.1. Erlass der Haushaltssatzung

Der Gemeindevorstand hat den Entwurf der Haushaltssatzung gemäß § 97 Abs. 1 HGO am 29.10.2013 festgestellt und der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt. Die gemäß § 97 Abs. 2 HGO erforderliche Bekanntmachung ist am 08.11.2013 erfolgt, daran anschließend wurde die Haushaltssatzung in der Zeit vom 08.11. bis 22.11.2013 öffentlich ausgelegt.

Die von der Gemeindevertretung am 13.12.2013 (und somit gemäß § 97 Abs. 4 HGO verspätet) beschlossene Haushaltssatzung wurde der kommunalen Finanzaufsichtsbehörde am 09.04.2014 vorgelegt. Diese hat die Haushaltssatzung am 08.08.2014 genehmigt. Die Genehmigung wurde mit Auflagen erteilt. Der Bürgermeister hat die Gemeindevertretung am 19.08.2014 hierüber in Kenntnis gesetzt.

Die nach § 97 Abs. 5 HGO erforderliche öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist am 22.08.2014 erfolgt. Die Haushaltssatzung wurde den Vorschriften entsprechend in der Zeit vom 25.08. bis 05.09.2014 öffentlich ausgelegt.

Prüfungsfeststellung, Anmerkung

Die haushaltsjährlich zu erstellende Haushaltssatzung und der damit verbundene Haushaltsplan bilden die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Kommune. Der Haushaltsplan ermächtigt den Gemeindevorstand, Aufwendungen und Auszahlungen zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr (§§ 95 ff HGO). Die von der Gemeindevertretung beschlossene Haushaltssatzung, einschließlich ihrer Anlagen, soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden (§ 97 Abs. 4 HGO).

Die Haushaltssatzung 2014 der Gemeinde Großkrotzenburg wurde der Kommunalaufsicht erst vorgelegt, nachdem das Haushaltsjahr bereits begonnen hatte. Sie wurde der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 09.04.2014 vorgelegt. Die Haushaltssatzung hat, nach Durchführung des aufsichtsbehördlichen Prüf- und Genehmigungsverfahrens und nach Abschluss deren öffentlicher Bekanntmachung, am 08.08.2014 Rechtskraft erlangt. Bis zur Bekanntmachung der genehmigten Haushaltssatzung unterlag die gemeindliche Haushaltswirtschaft den einschränkenden Bestimmungen der vorläufigen Haushaltsführung (§ 99 HGO). Das bedeutet, dass die Gemeinde nur die finanziellen Leistungen erbringen durfte, zu denen sie rechtlich verpflichtet war oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar waren; sie durfte insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushaltes fortsetzen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren.

Wir verweisen auf die gesetzlichen Bestimmungen und empfehlen, die mit der Aufstellung des Haushaltes verbundenen Maßnahmen frühzeitig zu terminieren und das bezüglich des

Erlasses der Haushaltssatzung erforderliche Beschlussverfahren (§ 97 HGO) bereits im Haushaltsvorjahr einzuleiten, abzuschließen und zeitnah der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Eine Nachtragshaushaltssatzung wurde im Berichtsjahr nicht erlassen.

3.2. Festsetzungen der Haushaltssatzung

	2014	2013	Veränderung
Ergebnishaushalt			
Erträge	16.976.755,00 €	11.508.560,00 €	5.468.195,00 €
Aufwendungen	16.881.960,00 €	8.309.654,00 €	8.572.306,00 €
Überschuss/Fehlbedarf (-)	94.795,00 €	3.198.906,00 €	-3.104.111,00 €
Finanzhaushalt			
Finanzmittelfluss aus			
- lfd. Verwaltungstätigkeit	663.915,00 €	-3.652.786,00 €	4.316.701,00 €
- Investitionstätigkeit	44.080,00 €	-373.610,00 €	417.690,00 €
- Finanzierungstätigkeit	-509.400,00 €	-321.950,00 €	-187.450,00 €
Zahlungsmittelüberschuss, -bedarf	198.595,00 €	-4.348.346,00 €	4.546.941,00 €
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0,00 €	373.610,00 €	-373.610,00 €
Verpflichtungsermächtigungen	970.000,00 €	0,00 €	970.000,00 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	22.000.000,00 €	25.000.000,00 €	-3.000.000,00 €
Steuerhebesätze			
- Grundsteuer A	280%	280%	0,0% Punkte
- Grundsteuer B	320%	320%	0,0% Punkte
- Gewerbesteuer	380%	380%	0,0% Punkte
Stellenplan			
Summe der Personalstellen	63,000	66,200	-3,200

3.3. Kreditermächtigung/Kreditaufnahmen

Die Kreditermächtigungen wurden wie folgt in Anspruch genommen:

	Verbliebene Ermächtigung aus dem Vj.	Ermächtigung Berichtsjahr	Ermächtigung Gesamt	Davon beansprucht
Kreditmarkt	373.610 €	0 €	373.610 €	0 €

Im Berichtsjahr stand nur die nicht beanspruchte Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2013 (373,6 T€) zur Verfügung.

Die haushaltsjährliche Kreditermächtigung gilt gem. § 103 Abs. 3 HGO bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig bekannt gemacht wird, bis zur Bekanntmachung dieser Haushaltssatzung.

Im Berichtsjahr wurden keine Kreditermächtigungen in Anspruch genommen.

3.4. Deckungsvermerke

Die Ansätze der in einem Budget veranschlagten zahlungswirksamen Aufwendungen sind nach § 20 Abs. 1 GemHVO kraft gesetzlicher Regelung gegenseitig deckungsfähig, wenn im Haushaltsplan nichts anderes bestimmt ist. Gleiches gilt für die veranschlagten Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen (§ 20 Abs. 3 GemHVO). Im Haushaltsplan kann bestimmt werden, dass bestimmte zahlungswirksame Mehrerträge/-einzahlungen bestimmte Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen erhöhen oder bestimmte zahlungswirksame Mindererträge/-einzahlungen bestimmte Ansätze für Aufwendungen/Auszahlungen vermindern (§ 19 Abs. 2 und 4 GemHVO). § 20 Abs. 2 GemHVO räumt darüber hinaus die Möglichkeit ein, die Ansätze für sachlich zusammenhängende, zahlungswirksame und zahlungsunwirksame Aufwendungen durch Haushaltsvermerk (§ 17 Abs. 1 Ziff. 8 GemHVO) budgetübergreifend für einseitig bzw. gegenseitig deckungsfähig zu erklären. Die Einrichtung budgetübergreifender Deckungskreise durch Haushaltsvermerk ist nach Maßgabe des § 20 Abs. 3 GemHVO auch für veranschlagte Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen zulässig.

Nach § 7 der Haushaltssatzung bilden alle Personalaufwendungen ein Budget.

Die Erträge und Aufwendungen der einzelnen Fachbereiche bilden ein Budget. Im Rahmen des Budgets sind die veranschlagten Aufwendungen gegenseitig deckungsfähig. Mehrerträge des Fachbereichs im Teilergebnishaushalt insgesamt können zur Leistung von Mehraufwendungen des Fachbereichs verwendet werden (§ 19 Abs. 2 GemHVO). Mindererträge reduzieren die verfügbaren Aufwendungen.

Die zur Deckungsfähigkeit getroffenen Regelungen stehen im Einklang mit den haushaltsrechtlichen Bestimmungen (§§ 19 und 20 GemHVO).

3.5. Übertragbarkeit

§ 21 Abs. 1 GemHVO lässt die Übertragung nicht beanspruchter Haushaltsmittel für Aufwendungen eines Budgets in Haushaltsfolgejahre zu. Die Zulässigkeit der Mittelübertragung (Haushaltsermächtigung) bedarf eines Vermerks im Haushaltsplan. Die Übertragung der Haushaltsmittel für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen ist nach Maßgabe des § 21 Abs. 2 GemHVO, also kraft gesetzlicher Regelung, zulässig.

Gemäß § 8 der Haushaltssatzung sind die Ansätze der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen bei den Produkten 112.01, 121.01 und 151.01 übertragbar und bleiben bis zum Ende des Jahres 2015 verfügbar.

Prüfungsfeststellung, Anmerkung

Die Finanzrechnung 2014 weist fortgeschriebene Ansätze für Auszahlungen für Baumaßnahmen und für Investitionen in das sonstige Anlagevermögen in Höhe von insgesamt 769,0 T€ aus. Laut Jahresergebnis sind jedoch nur 489,4 T€ (63,6 %) ausgezahlt worden.

Wir weisen auf die Planungsgrundsätze der GemHVO hin. Nach § 10 Abs. 2 GemHVO sind Einzahlungen und Auszahlungen nur in Höhe der im Haushaltsjahr voraussichtlich eingehenden oder zu leistenden Beträge zu veranschlagen (Kassenwirksamkeitsprinzip); sie sind sorgfältig zu schätzen, soweit sie nicht errechenbar sind. Gem. Ziff. 2 der VV/Hinweise zu § 12 GemHVO ist die Veranschlagung von Investitionen nur zulässig, wenn die Maßnahme auch tatsächlich im Haushaltsjahr durchgeführt oder begonnen werden kann und voraussichtlich Zahlungen zu leisten sein werden.

Gem. § 21 GemHVO können Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen benutzt werden kann, übertragen werden. Werden diese Maßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ansätze für Auszahlungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahres verfügbar.

3.6. Verfügungsmittel

Nach § 13 GemHVO können im Ergebnishaushalt in angemessener Höhe Verfügungsmittel des Vorsitzenden der Gemeindevertretung und entweder des Gemeindevorstandes oder des Bürgermeisters veranschlagt werden. Die Ansätze dürfen nicht überschritten werden, die Mittel sind nicht übertragbar und dürfen nicht für deckungsfähig erklärt werden. Nach Ziffer 3 der Hinweise zu § 13 GemHVO sollten die Verfügungsmittel insgesamt 0,5 vom Tausend der ordentlichen Erträge der Gesamtergebnisrechnung des letzten vorliegenden Jahresabschlusses nicht übersteigen (Richtwert).

Unsere Prüfung hat ergeben, dass sowohl das Überschreitungsverbot als auch der Richtwert eingehalten worden sind.

3.7. Teilhaushalte

Der Haushalt der Gemeinde ist nach den gemeindegewirtschaftlichen Bestimmungen in Teilhaushalte zu gliedern (§ 1 Abs. 3 GemHVO). In den Teilhaushalten sind Teilhaushalte, Produktgruppen und Produkte darzustellen (§ 4 Abs. 1 GemHVO). Die Teilhaushalte sind nach vorgegebenen Teilhaushalten (Teilhaushaltsplan, Muster 12 zu § 60 GemHVO) oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert zu gliedern (§ 4 Abs. 2 GemHVO).

Im Berichtsjahr wurden folgende Teilhaushalte gebildet:

- Teilhaushalt 10 - Fachbereich 1
- Teilhaushalt 11 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Teilhaushalt 20 - Fachbereich 2
- Teilhaushalt 21 - Fachbereich 2
- Teilhaushalt 30 - Fachbereich 3
- Teilhaushalt 40 – Finanzhaushalt.

Die Gliederung der Teilhaushalte ist in Anlehnung an die sich aus den maßgeblichen finanzstatistischen Vorschriften ergebenden Strukturen erfolgt. Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit (Budget, Kostenträger), die einer Organisationseinheit zur selbständigen und eigenverantwortlichen Bewirtschaftung im Rahmen eines vorgegebenen Leistungsumfanges zugeordnet wurde (§ 4 Absatz 1 Satz 3 GemHVO i. V. m. § 58 Nr. 9 GemHVO).

3.8. Haushaltssicherungskonzept

Die Haushaltssatzung 2014 mit Haushaltsplan weist zwar einen leichten Überschuss im ordentlichen Ergebnis aus, allerdings ist die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Gemeinde aufgrund der vorerst anhaltenden negativen ordentlichen Ergebnisse in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung aber weiterhin zumindest als beeinträchtigt anzusehen.

Die Aufsichtsbehörde hat daher mit Schreiben vom 19.05.2014 festgestellt, dass das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept für den Haushalt 2014 nicht den gesetzlichen Vorgaben und den Vorgaben der Konsolidierungsleitlinie entspricht.

Im Haushaltssicherungskonzept werden die jeweiligen Produktbereiche betrachtet und mögliche Konsolidierungsmaßnahmen zur Reduzierung vorliegender Defizite beschrieben. Die Gemeinde stellt fest, dass nach der derzeitigen Finanzsituation ein Ausgleich innerhalb eines fünfjährigen Planungszeitraums nicht möglich sein wird. Ein Haushaltssicherungskonzept muss das Ziel eines Haushaltsausgleichs verfolgen.

Nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen (§ 24 Abs. 4 GemHVO) sind solche haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen zu definieren, zu quantifizieren und einem Konsolidierungszeitraum zuzuordnen, die einen Haushaltsausgleich ermöglichen. Die haushaltswirtschaftliche Lage der Gemeinde Großkrotzenburg erfordert eine deutliche Verstärkung der Konsolidierungsmaßnahmen.

Mit Schreiben vom 23.07.2014 hat die Gemeinde Großkrotzenburg ein überarbeitetes und neu beschlossenes Haushaltssicherungskonzept, welches u. a. als Zeitpunkt des Haushaltsausgleichs das Haushaltsjahr 2020 benennt, vorgelegt.

Die Aufsichtsbehörde hat in ihrer Genehmigung der Haushaltssatzung 2014 am 08.08.2014 die Gemeinde aufgefordert, dass das vorgelegte Haushaltssicherungskonzept fortzuschreiben und der darin dargestellte Abbaupfad strikt einzuhalten ist. Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die Maßnahmen umgesetzt werden, um im Rechnungsergebnis das festgesetzte Defizit im jeweiligen Finanzplanungsjahr einzuhalten oder zu verbessern. Gegebenenfalls erforderliche Kompensationen sind rechtzeitig einzuleiten, erforderliche Anpassungen an die Vorgaben der „Konsolidierungsleitlinie“ und die „ergänzenden Hinweise“ sind vorzunehmen, um das angestrebte Ziel, Haushaltsausgleich 2020, zu erreichen.

In diesem Zusammenhang haben wir ermittelt, ob in der Kommune bei den Realsteuern Einnahmepotentiale vorliegen, in dem wir den örtlichen Steuerhebesätzen die Durchschnittshebesätze vergleichbarer Kommunen in Hessen gegenübergestellt haben:

	Gemeinde Großkrotzenburg	Durchschnitt Größenklasse
Hebesatz Grundsteuer A	280%	318%
Hebesatz Grundsteuer B	320%	323%
Hebesatz Gewerbesteuer	380%	341%

Quelle Durchschnitt Größenklasse: Statistisches Bundesamt, Gemeinden in Hessen mit 3.000 bis 5.000 Einwohnern

Danach liegen bei der Gemeinde Großkrotzenburg lediglich die Hebesätze der Grundsteuer A und B geringfügig unter dem Landesdurchschnitt, was insgesamt ein Einnahmepotential von 9,0 T€ erbringen würde.

3.9. Berichtswesen

Die Gemeindevertretung ist nach Ziffer 2 der Hinweise zu § 28 GemHVO mindestens zweimal jährlich über den Stand des Haushaltvollzugs zu unterrichten. Die Berichte sind so zeitgerecht vorzulegen, dass die Gemeindevertretung noch in der Lage ist, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen.

Sie ist unverzüglich zu unterrichten, wenn sich für das geplante Ergebnis des Ergebnis- oder des Finanzhaushalts wesentliche Verschlechterungen abzeichnen oder sich die Gesamtauszahlungen einer Maßnahme des Finanzhaushalts wesentlich erhöhen werden (§ 28 Abs. 2 GemHVO). Das Berichtswesen ist auf der Grundlage des Rechnungswesens zu gestalten und muss eine Gefährdung des Haushaltvollzugs frühzeitig erkennen lassen.

Im Berichtsjahr wurde der Haupt- und Finanzausschuss laut Auskunft der Verwaltung zum 30.04. am 08.07.2014 über den jeweiligen Stand des Haushaltvollzugs unterrichtet. Die Vorlage des Berichtes zum 30.09. konnte von der Verwaltung nicht nachgewiesen werden. Wir bitten künftig um eine zeitnahe Unterrichtung der Gemeindevertretung.

Gründe für eine anlassbezogene Berichtsverpflichtung gem. § 28 Abs. 2 GemHVO lagen im Berichtsjahr nicht vor.

3.10. Einhaltung des Haushaltes¹

3.10.1. Planabweichungen über 100,0 T€ im Gesamtergebnishaushalt

Bezeichnung	Fortgeschr. Haush.-Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ergebnis	Haush.-Verb. (+) Haush.-Verschl. (-)
- Erträge				
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	2.048.400,00 €	1.940.115,76 €	108.284,24 €	-
Steuern und ähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	6.022.750,00 €	6.930.336,83 €	-907.586,83 €	+
- Aufwendungen				
Personalaufwendungen	3.024.280,00 €	2.902.529,35 €	121.750,65 €	+
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.932.665,00 €	2.723.811,14 €	208.853,86 €	+
Abschreibungen	875.450,00 €	1.064.940,97 €	-189.490,97 €	-
Steueraufwendungen einschließl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	7.941.860,00 €	4.569.347,69 €	3.372.512,31 €	+
Finanzaufwand	447.170,00 €	337.037,18 €	110.132,82 €	+

Die angegebenen Werte enthalten die veranschlagten und gebuchten Erlöse und Kosten aus internen Leistungsverrechnungen (§ 14 GemHVO).

Im Vergleich zum Planansatz wurden insgesamt 971,4 T€ mehr Erträge erzielt und insgesamt 3.605,2 T€ weniger Aufwendungen geleistet.

3.10.2. Planabweichungen über 100,0 T€ in den Teilergebnishaushalten

Bezeichnung	Fortgeschr. Haush.-Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ergebnis	Haush.-Verb. (+) Haush.-Verschl. (-)
- Erträge				
Teilhaushalt 11 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	527.800,00 €	635.783,62 €	-107.983,62 €	+
Fachbereich 2 - Teilhaushalt 21	2.299.805,00 €	2.149.919,54 €	149.885,46 €	-
Finanzhaushalt - Teilhaushalt 40	13.897.480,00 €	14.894.742,38 €	-997.262,38 €	+
- Aufwendungen				
Fachbereich 1 - Teilhaushalt 10	1.158.390,00 €	321.318,38 €	837.071,62 €	+
Teilhaushalt 11 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	2.000.040,00 €	2.579.861,44 €	-579.821,44 €	-
Fachbereich 2 - Teilhaushalt 20	618.795,00 €	1.301.611,75 €	-682.816,75 €	-
Finanzhaushalt - Teilhaushalt 40	8.639.070,00 €	4.757.435,42 €	3.881.634,58 €	+

Hinweis: Kosten und Erlöse aus interner Leistungsbeziehung sind hier nicht enthalten.

¹ Der fortgeschriebene Haushaltsansatz ergibt sich aus dem Ansatz lt. Haushaltsplan/ Nachtrags- haushaltsplan zuzüglich Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren.

3.10.3. Planabweichungen über 40,0 T€ im Gesamtfinanzhaushalt

Bezeichnung	Fortgeschr. Haush.-Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ergebnis	Haush.-Verb. (+) Haush.-Verschl. (-)
- Einzahlungen				
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	233.500,00 €	276.444,37 €	-42.944,37 €	+
- Auszahlungen				
Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	78.000,00 €	25.216,35 €	52.783,65 €	+
Auszahlungen für Baumaßnahmen	138.359,65 €	37.741,30 €	100.618,35 €	+
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	630.631,50 €	451.680,06 €	178.951,44 €	+

3.10.4. Planabweichungen über 40,0 T€ in den Teilfinanzhaushalten

Bezeichnung	Fortgeschr. Haush.-Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ergebnis	Haush.-Verb. (+) Haush.-Verschl. (-)
- Einzahlungen				
Finanzhaushalt - Teilhaushalt 40	156.600,00 €	197.987,56 €	-41.387,56 €	+
- Auszahlungen				
Fachbereich 2 - Teilhaushalt 20	320.441,50 €	160.251,30 €	160.190,20 €	+
Fachbereich 2 - Teilhaushalt 21	231.659,65 €	94.453,13 €	137.206,52 €	+

3.10.5. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 100 Abs. 1 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige zahlungswirksame Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Gemeindevorstand, soweit die Gemeindevertretung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung; im Übrigen ist der Gemeindevertretung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Nach § 7 der Haushaltssatzung gelten über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 100 HGO bis zu einem Betrag von 10,0 T€ im Ergebnishaushalt und 10,0 T€ im Finanzhaushalt als unerheblich.

Prüfungsfeststellung:

Im Rahmen der Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vom Gemeindevorstand unerhebliche Auszahlungen genehmigt und von erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen Kenntnis genommen. Die Gemeindevertretung soll die erheblichen überplanmäßigen Aufwendungen mit unserem Schlussbericht beschließen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Kommentierung zum § 100 HGO (KVR Hessen) und bitten künftig die Regelungen des § 100 HGO zu beachten und zu prüfen, ob tatsächlich eine über- oder außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlung vorliegt.

4. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Nach 112 Abs. 9 HGO soll der Gemeindevorstand den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufstellen. Der Gemeindevorstand hat den Jahresabschluss bis zum 30.04.2015 nicht beschlossen und somit wurde die gesetzliche Aufstellungsfrist für den Jahresabschluss gem. § 112 Abs. 9 HGO im Berichtsjahr überschritten.

Die Eröffnung der Bücher 2014 erfolgte zutreffend mit den Ergebnissen des geprüften Vorjahresabschlusses. Die Bestandteile des Jahresabschlusses (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung) entsprechen den Mustern der GemHVO. Die Finanzrechnung wurde im Berichtsjahr nach der direkten Methode (§ 47 Abs. 2 GemHVO) aufgestellt.

5. Vermögensrechnung (Bilanz)²

Die Vermögensrechnung schließt zum Bilanzstichtag mit einer Bilanzsumme von 41.661,2 T€ ab. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Bilanzsumme damit um 312,1 T€ verringert.

5.1. Aktiva

5.1.1. Bilanzveränderungen

- - Übersicht

² siehe auch Berichtsanlage 1

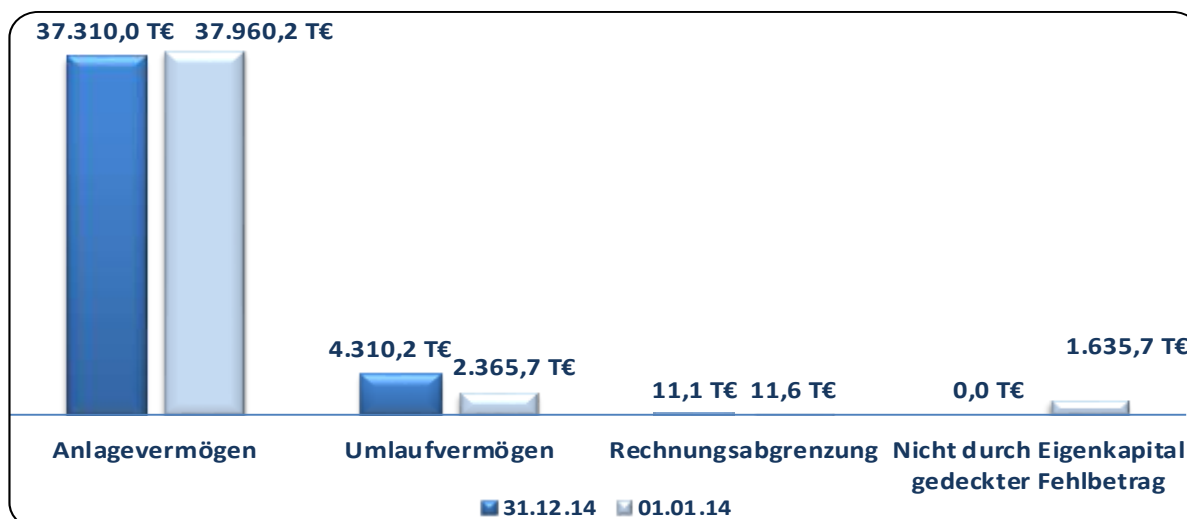


Abbildung 1: Bilanzveränderungen Aktiva

Bei folgenden Bilanzpositionen sind wesentliche Veränderungen (über 90,0 T€) nachgewiesen:

- **Anlagevermögen**
 geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse +212,2 T€
 Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte -99,3 T€
 Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken -195,3 T€
 Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen -613,4 T€
- **Umlaufvermögen**
 Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen,
 Investitionszuweisungen, -zuschüsse und -beiträge -91,5 T€
 Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben -167,7 T€
 Sonstige Vermögengegenstände +71,2 T€
- **Flüssige Mittel** +2.150,6 T€
- **Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag** -1.635,7 T€

5.1.2. Prüfung einzelner Bilanzpositionen

1. Lizenzen, Konzessionen,
2. Geleistete Investitionszuschüsse,
3. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte,
4. Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken,
5. Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen,
6. Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung,
7. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung,
8. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau,
9. Anteile an verbundenen Unternehmen,
10. Beteiligungen,
11. Wertpapiere des Anlagevermögens,
12. Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen),
13. Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen, Investitionszuweisungen und -zuschüssen und Investitionsbeiträgen,

14. Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben,
15. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
16. Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen,
17. Sonstige Vermögensgegenstände,
18. Flüssige Mittel,
19. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
20. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag.

- **Prüfungsinhalt, Prüfungsergebnis**

Die Prüfung erstreckte sich auf die Belegführung und die Verbuchung sowie in Stichproben auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die flüssigen Mittel haben wir mit der Finanzrechnung und den Kontoauszügen der Kreditinstitute verprobt. Die Prüfung führte zu Beanstandungen bei nachfolgend aufgeführten Positionen (siehe Erläuterungen unter Ziffer 11 und 14 – 17 des Prüfberichts):

- Wertpapieren,
- Forderungen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben,
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
- Forderungen gegen verbundene Unternehmen und gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht und
- Sonstige Vermögensgegenständen und Sondervermögen.

Prüfungsfeststellung:

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses wurden von der Finanzverwaltung nachträglich Buchungen im aufgestellten Jahresabschluss durchgeführt. Diese führten zu Änderungen in der Vermögensrechnung und betreffen die nachfolgenden Bilanzpositionen:

- Forderungen aus Steuern und Abgaben,
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
- Forderungen aus sonstigen Vermögensgegenständen,
- Verbindlichkeiten aus Steuern und Abgaben und
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Eine detaillierte Aufstellung der Veränderungen wurde der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Durch Vorlage einer Umbuchungsliste sowie ergänzende Erläuterungen konnten die Veränderungen gegenüber dem Aufstellungsbeschluss dokumentiert werden.

Die vorgenannten Positionen konnten somit abschließend geprüft und bestätigt werden.

Für das Berichtsjahr konnte keine mit der Bilanz abgestimmte Summen- und Saldenliste vorgelegt werden. Mit der Verwaltung wurde vereinbart, bis zur abschließenden Prüfung des Jahresabschlusses 2015 eine mit der Bilanz abgestimmte Summen- und Saldenliste vorzulegen.

- **Ergänzende Bemerkungen**

Zu 1.

Unter der Position Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte sind die Restbuchwerte der werthaltigen DV-Software für die kaufmännische Rechnungslegung sowie Lizenzen der Gemeinde Großkrotzenburg wie z. B. newsystem kommunal-Lizenzen, GeoAS, Autista, nsk-eKita, WinBIAP, Friedhofskataster, TraffiDesk, Top Cash, Kommunaler Sitzungsdienst aktiviert. Geprüft wurden die Abschreibungen der Vermögensgegenstände. Es erfolgten lineare Abschreibungen auf Basis der NKRS-AfA-Tabelle.

Zu 2.

In den geleisteten Investitionszuschüssen und -zuweisungen sind im Wesentlichen die Kirchenbaulasten sowie Zuschüsse an Vereine, das Franziskanergymnasium Kreuzburg und an die Kindertagsträger enthalten. Der Zugang im Abschlussjahr betrifft die Restzahlung des Investitionszuschusses zu der Mehrzweckhalle an der Geschwister-Scholl-Schule (200,0 T€) sowie den Zuschuss zur Tribünenanlage der großen Sporthalle an der Geschwister-Scholl-Schule (44,3 T€).

Zu 3.

Alle bebauten und unbebauten Flurstücke bei denen die Gemeinde Großkrotzenburg als Eigentümerin eingetragen ist, wurden berücksichtigt. Dies betrifft auch Flurstücke in der Gemarkung Kleinkrotzenburg (Gemeinde Hainburg). Geprüft wurden im Wesentlichen die Abgänge bei den unbebauten und bebauten Grundstücken. Bei den Abgängen handelt es sich um den Verkauf eines Grundstückes Flur 12, Flurstück 791 in der Taunusstraße.

Zu 4.

Die Abschreibung erfolgt linear auf der Basis der NKRS-AfA-Tabelle.

Die Vermögensveränderungen bei der Position Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken betreffen das Gebäudevermögen der Gemeinde. Der zum 31.12.2014 ausgewiesene Bilanzwert setzt sich im Wesentlichen aus dem Bürgerhaus (899,3 T€), den Kindergärten, Kindertagesstätten (3.290,4 T€), den Wohngebäuden (878,7 T€), dem Verwaltungsgebäude (3.703,9 T€) sowie den anderen Bauten (852,3 T€) zusammen.

Die Gebäude sind überwiegend mit den tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. Die Abschreibung massiver Bauten erfolgt einheitlich über 80 Jahre. Das Kinderhaus (Holzbauweise) wird über 40 Jahre, die Buswartehallen (andere Bauten) werden über 20 Jahre abgeschrieben. Sämtliche, durch das Konjunkturprogramm geförderte, Maßnahmen sind über eine Nutzungsdauer von 30 Jahren abzuschreiben.

Geprüft wurden im Berichtsjahr die Zugänge beim Neubau Rathaus.

Zu 5.

Die Position setzt sich im Wesentlichen aus den Gemeindestraßen (1.118,1 T€), Wegen und Plätzen (526,5 T€), der Kanalisation (4.355,0 T€), dem baulichen und maschinellen Teil der Kläranlage (1.410,1 T€) und dem Wald (204,4 T€) zusammen.

Im Berichtsjahr erfolgte die Schlusszahlung für den Geh- und Radweg Lindenstraße; dieser Zugang wird unter Wege und Plätze ausgewiesen und über 15 Jahre abgeschrieben.

Zu 6.

In der Position Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung sind hauptsächlich der Medienbestand der Gemeindebücherei, die Photovoltaikanlage des Gebäudes der Kläranlage sowie die Hochleistungssirene ausgewiesen.

Zu 7.

Die Position setzt sich im Wesentlichen aus dem Fuhrpark der Gemeinde (312,6 T€), der Sonstigen Betriebsausstattung (67,5 T€), den Datenverarbeitungs- und Kommunikationsanlagen (107,5 T€) sowie den Büromöbeln und sonstigen Ausstattungen (64,3 T€) zusammen. Darüber hinaus sind in dieser Position geringwertige Vermögensgegenstände (GWG) in Höhe von 141,5 T€ enthalten. Die Gemeinde Großkrotzenburg hat im Haushaltsjahr zugegangene Wirtschaftsgüter mit Anschaffungswert zwischen 150,01 € und 410,00 € netto sofort abgeschrieben. Wirtschaftsgüter mit einem Wert zwischen 410,01 € und 1.000,00 € werden als Sammelposten zusammengefasst und über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben.

Geprüft wurden u. a. die Zugänge beim Fuhrpark, die Anschaffung eines Katastrophenschutzfahrzeuges, die Anschaffung einer U3-Spielkombination für das Kinderhaus sowie die Anlagenzugänge bei der Containeranlage.

Zu 8.

Die Position beinhaltet den Straßen- und Kanalausbau Liebfrauenstraße.

Zu 9.

In dieser Bilanzposition ist nach § 59 Abs. 4 GemHVO das Stammkapital der Gemeinde an den Gemeindewerken Großkrotzenburg GmbH (1.500,0 T€) enthalten.

Zu 10.

In dieser Bilanzposition ist die Beteiligung am Müllabfuhrzweckverband Großkrotzenburg/Hainburg sowie die Mitgliedschaft bei ekom 21-KGRZ Hessen (Hinweis Nr. 13 zu § 49 GemHVO) verbucht.

Zu 11.

Der Ansatz dieser Position betrifft ausschließlich die Beamtenversorgungsrücklage im KVR-Fonds.

Prüfungsfeststellungen:

Wir haben festgestellt, dass eine Zahlung aus dem Jahr 2014 in Höhe von 1,3 T€ sich nicht auf die Versorgungsrücklage bezieht, sondern die Abrechnung des Versorgungsaufwandes für das Jahr 2014 betrifft. Die Zahlung wurde prüfbegleitend von der Verwaltung auf das Konto 6450100 -Aufwendungen an Versorgungskassen Beamte- umgebucht.

Zu 12.

Unter dieser Bilanzposition werden das Wohnungsbaudarlehen an die Steinheimer Baugesellschaft und an die Nassauische Heimstätte sowie die Genossenschaftsanteile an der Raiffeisenbank eG ausgewiesen.

Zu 13.

Hier handelt es sich u. a. um einen Tilgungsanteil (40 %) des Landes Hessen aus dem Sofortprogramm Abwasser in Höhe von 194,1 T€ für das im Jahr 2007 an die Gemeinde ausbezahlte Darlehen (970,6 T€). Bezuschusst wurde die Optimierung der Kläranlage. Darüber hinaus sind die Tilgungsleistungen des Landes aus dem Sonderkonjunkturprogramm in Höhe von 399,9 T€ enthalten.

Zu 14.

Bei den Forderungen aus Steuern sind Forderungen gegen die Oberfinanzdirektion in Höhe von 147,6 T€, und bei den Forderungen aus Gebühren sind Abschlagszahlungen sowie die Abrechnung der Kanalbenutzungsgebühren mit den Gemeindewerken enthalten.

Prüfungsfeststellungen:

Unsere Prüfung hat ergeben, dass Forderungen gegenüber den Gemeindewerken unter den richtigen Sachkonten (z. B. 2340000 und 2380000) in der „Offenen-Posten-Liste“ ausgewiesen, aber auf den Anordnungsbelegen auf das Sachkonto 2510000 gebucht werden. Somit entsteht ein falscher Bilanzausweis. Mit der Verwaltung wurde vereinbart, die richtigen Zuordnungen ab dem Jahresabschluss 2018 vorzunehmen.

Zu 15.

Die Position umfasst die zum 31.12.2014 bestehenden Forderungen aus privatrechtlichen Leistungsentgelten, z. B. Mieten und Pachten.

Zu 16.

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen betreffen im Wesentlichen offene Posten gegenüber den Gemeindewerken Großkrotzenburg GmbH und dem Müllabfuhrzweckverband.

Prüfungsfeststellungen:

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zu Ziffer 14. Weiterhin haben wir festgestellt, dass die Forderung gegenüber dem Müllabfuhrzweckverband in der „Offenen-Posten-Liste“ auf dem Sachkonto 2401000 ausgewiesen wurde, allerdings in der Bilanz auf dem Sachkonto 2570000 erscheint. Auch hier bitten wir, die richtigen Zuordnungen im Jahresabschluss 2018 vorzunehmen.

Des Weiteren haben wir festgestellt, dass die Anordnungen für die Konzessionsabgaben erst dann erstellt werden, wenn die Zahlung bereits eingegangen ist. Wir verweisen auf § 26 GemHVO und bitten, diesen künftig zu beachten.

Zu 17.

Die Sonstigen Vermögensgegenstände betreffen ausstehende Umsatzsteuerforderungen der Gemeinde, Forderungen aus durchlaufenden Posten, sonstige andere Vermögensgegenstände, Kautionen und Sicherheitsleistungen sowie Forderungen gegen Mitarbeiter.

Prüfungsfeststellung, Anmerkung:

Im Bereich der Forderungen aus durchlaufenden Posten werden teilweise Sachkonten in der Bezeichnung mit dem Zusatz -alt- geführt. Diese Sachkonten weisen allerdings noch Salden aus. Wir empfehlen, die Konten auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und entsprechend zu bereinigen bzw. die Salden ggf. aus – oder umzubuchen.

Zu 18.

Unter die flüssigen Mittel fallen alle Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Zu den flüssigen Mitteln gehören Schecks, der Kassenbestand sowie Guthaben auf Bankkonten. Negative Bankbestände werden aufgrund der Verpflichtung zur Rückzahlung unter der Position Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten ausgewiesen. Die Bewegung der flüssigen Mittel ist der Gesamtfinanzrechnung zu entnehmen.

Der Bilanzwert der flüssigen Mittel setzt sich wie folgt zusammen:

Barkasse	2,7 T€
Girokonten	2.805,9 T€

Der Bestand der Barkasse entspricht dem Tagesabschluss zum 31.12.2014. Die Guthaben der Giro- und Sparkonten sind durch Auszüge und Sparbücher dokumentiert.

Zu 19.

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten betrifft die Beamtenbezüge für den Monat Januar 2015, die bereits im Dezember 2014 zur Auszahlung gelangt sind.

Zu 20.

Das Eigenkapital ist verbraucht, wenn sich bei der Gegenüberstellung des Vermögens (Aktivposten) und der Schulden ein negativer Wert ergibt. Er ist auf der Aktivseite der Bilanz unter der Bezeichnung „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“ (§ 25 Abs. 5 Gem-

HVO) auszuweisen. In der Vermögensrechnung der Gemeinde Großkrotzenburg ist zum 31.12.2014 eine Rückbuchung in Höhe von 1.635,7 T€ nachgewiesen, da genügend Eigenkapital vorhanden war und somit kein Fehlbetrag mehr auszuweisen war.

5.1.3. Forderungen

- Bewertung

Die Bewertung von Forderungen erfolgt nach den Vorschriften der §§ 40 und 41 in Verbindung mit § 43 Abs. 4 GemHVO- nach dem sogenannten strengen Niederstwertprinzip – das bedeutet, es ist im Sinne des Vorsichtsprinzips im Zweifelsfalle auf den niedrigeren Wert abzuwerten.

Forderungen sind grundsätzlich einzeln zu bewerten. Bestehen Zweifel, ob eine Forderung aus dem laufenden Haushalt vollständig realisiert werden kann, ist eine sogenannte Einzelwertberichtigung vorzunehmen. Hier bleibt die Forderung im Grunde erhalten, auf einem separaten Konto wird aber der Wert der Forderung bei gleichzeitiger Belastung dieser Abwertung als Aufwand im Ergebnishaushalt (System der doppelten Buchführung) berichtet. Typisches Beispiel hierfür sind Forderungen, die sich in der Vollstreckung befinden und bei denen in nächster Zeit nicht mit einem Zahlungseingang zu rechnen ist.

Ist die Forderung dagegen vollständig uneinbringlich, wird sie endgültig gegen die Verbuchung einer Abschreibung im Ergebnishaushalt in Abgang gebracht (in der Regel handelt es sich um die unbefristete Niederschlagung oder den Erlass von Forderungen).

Wertberichtigungen und Abschreibungen schlagen sich demnach negativ im Ergebnishaushalt nieder.

Neben diesen Einzelwertberichtigungen sollen auf den Restbestand der Forderungen auf der Grundlage vernünftiger Beurteilung auch Pauschalwertberichtigungen vorgenommen werden (siehe auch Ziffer 12.1 der Hinweise zu § 59 GemHVO). Unabhängig von Einzelfällen wird hier das allgemeine Ausfallrisiko als pauschale Wertberichtigung bei den Forderungen verbucht und im Ergebnishaushalt das entsprechende Aufwandskonto belastet.

- Wertberichtigungen, Abschreibungen

Im Berichtsjahr wurden Einzelwertberichtigungen von insgesamt 39,5 T€ vorgenommen. Sie sind von der Gemeindekasse einzeln dokumentiert; die Dokumentation ist schlüssig und nachvollziehbar. Pauschale Wertberichtigungen wurden nicht vorgenommen.

- Wesentliche Beträge

Wesentliche Beträge sind zum Bilanzstichtag nachgewiesen bei Forderungen

aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen u. ä.	642,4 T€,
aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben, Umlagen	304,4 T€,
gegenüber verbundenen Unternehmen	315,1 T€,
Sonstige Vermögensgegenstände	185,1 T€.

- **Offene Posten**

Die beim Jahresabschluss zur Zahlung fälligen Forderungen werden als offene Posten im Bereich der Debitoren bezeichnet. Die Zusammenstellung der offenen Posten Debitoren (Dokumentation vom 23.01.2019) schließt zum Bilanzstichtag mit 810,3 T€ ab. Die offenen Posten betreffen im Wesentlichen folgende Forderungen:

aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben	585,5 T€
aus Lieferungen und Leistungen.....	119,7 T€

Die Prüfung der offenen Posten ergab, dass Forderungen bis ins Jahr 2000 zurückgehen, davon auch einige Gutschriften im Debitorenbereich. Wir bitten, die offenen Forderungen umgehend zu bearbeiten.

5.2. Passiva

5.2.1. Bilanzveränderungen

- **Übersicht**

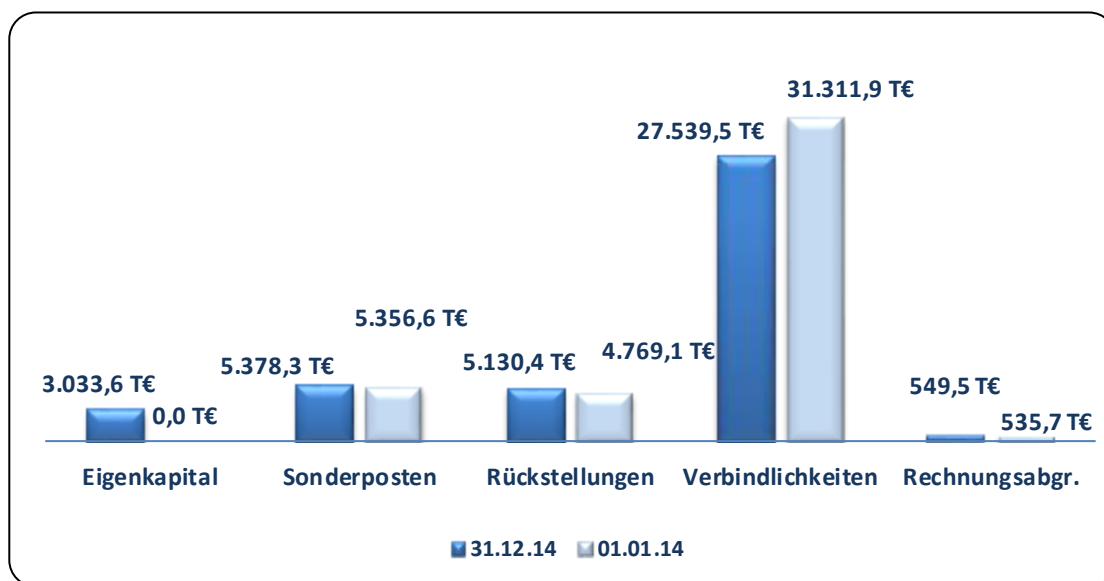


Abbildung 2: Bilanzveränderungen Passiva

Bei folgenden Bilanzpositionen sind wesentliche Veränderungen (über 90,0 T€) nachgewiesen:

- Eigenkapital**
 Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren -1.194,4 T€
 Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag..... +4.205,4 T€
- Sonderposten**
 Zuweisungen vom öffentlichen Bereich -165,2 T€
 Sonderposten für Gebührenaussgleich +168,5 T€

- **Rückstellungen**
 - Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen -93,8 €
 - Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse..... +380,5 T€

- **Verbindlichkeiten**
 - Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten..... -463,0 T€
 - Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern..... -93,1 T€
 - Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung -3.000,0 T€
 - Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen,
Transferleistungen und Investitionszuweisungen und -zuschüsse
sowie -beiträge -174,1 T€

5.2.2. Prüfung einzelner Bilanzpositionen

1. Eigenkapital - Nettoposition,
2. Rücklagen und Jahresergebnis,
3. Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren,
4. Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren,
5. Ordentlicher Jahresüberschuss,
6. Außerordentlicher Jahresüberschuss,
7. Zuweisungen vom öffentlichen Bereich,
8. Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich,
9. Investitionsbeiträge,
10. Sonderposten für den Gebührenaussgleich,
11. Sonstige Sonderposten,
12. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen,
13. Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse,
14. Sonstige Rückstellungen,
15. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten,
16. Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern,
17. Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern,
18. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für die Liquiditätssicherung,
19. Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften,
20. Verbindlichkeiten aus Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen u.ä.,
21. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen,
22. Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben,
23. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und gegenüber Unternehmen,
mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, und Sondervermögen,
24. Sonstige Verbindlichkeiten,
25. Passive Rechnungsabgrenzungsposten.

- Prüfungsinhalt, Prüfungsergebnis

Die Prüfung erstreckte sich auf die Belegführung und die Verbuchung sowie in Stichproben auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Prüfung ergab Feststellungen bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen und Verbindlichkeiten aus Steuern (siehe Erläuterungen unter Ziffer 21 und 24 und unsere Prüfungsfeststellungen unter 5.1.2 des Prüfberichts). In Einzelfällen haben Belege und Anlagen gefehlt. Wir bitten künftig um Beachtung der Belegvorschriften.

- Ergänzende Bemerkungen

Zu 1.

Die Nettoposition der Gemeinde Großkrotzenburg hat sich gegenüber dem Vorjahr nicht verändert und bleibt bei 11.995,1 T€. Das Eigenkapital hat sich insgesamt um 3.033,6 T€ erhöht. Die Veränderung ergibt sich aus dem Jahresabschluss 2014.

Zu 2.

Die Gemeinde Großkrotzenburg bilanziert im Haushaltsjahr 2014 Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses in Höhe von 48,3 T€. Hierbei handelt es sich um den verbuchten außerordentlichen Jahresüberschuss des Haushaltsvorjahres 2013 (siehe auch unsere Anmerkungen zu dem außerordentlichen Jahresüberschuss 2014 unter Ziffer 6.).

Zu 3.

Der Jahresüberschuss des ordentlichen Ergebnisses aus dem Haushaltsjahr 2013 wird entsprechend § 25 GemHVO als Ergebnisse aus Vorjahren ausgewiesen. Der Ausweis zum 31.12.2014 betrifft in voller Höhe die noch nicht ausgeglichenen Fehlbeträge aus Vorjahren, die gemäß Beschluss des Gemeindevorstands zur Ergebnisverwendung auf neue Rechnung vorgetragen wurden (siehe auch Anmerkungen zu dem ordentlichen Jahresüberschuss 2014 unter Ziffer 5.).

Die Bilanzposition für die ordentlichen Ergebnisse aus Vorjahren zum 31.12.2014 von zusammen -13.679,1 T€ setzt sich wie folgt zusammen:

Verbleibende Jahresfehlbeträge aus Vorjahren	-12.484,6 T€
Jahresüberschuss 2013	+441,3 T€
Rückbuchung –nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag-	-1.635,7 T€

Zu 4.

Der außerordentliche Jahresüberschuss des Jahres 2013 in Höhe von 48,3 T€ wurde der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zugeführt (s. auch Anmerkungen zu dem außerordentlichen Jahresüberschuss 2014 unter Ziffer 6.).

Zu 5.

Der ordentliche Überschuss von 4.646,8 T€ ist in die Bilanzposition „Ergebnisvortrag“ zu übernehmen. Nach § 106 HGO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 GemHVO ist der Überschuss einer Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses zuzuführen und mit den Fehlbeträgen aus Vorjahren zu verrechnen.

Die Ergebnisverwendung ist in § 46 Abs. 3 GemHVO geregelt. Der Jahresabschluss ist daraus resultierend nach Ergebnisverwendung aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Großkrotzenburg wurde entgegen dieser Bestimmungen aufgestellt und der ordentliche Jahresüberschuss nicht in die Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses eingebucht. Auswirkungen ergeben sich insoweit insbesondere auf den Ausweis der Positionen innerhalb des Eigenkapitals. Die Summe des Eigenkapitals oder die Bilanzierung sind hiervon nicht berührt. Die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist daher nicht wesentlich beeinträchtigt.

Zu 6.

Der außerordentliche Überschuss ist in die Bilanzposition „Ergebnisvortrag“ zu übernehmen. Nach § 106 HGO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 GemHVO ist der Überschuss einer Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses zuzuführen und mit den Fehlbeträgen aus Vorjahren zu verrechnen.

Die Ergebnisverwendung ist in § 46 Abs. 3 GemHVO geregelt. Der Jahresabschluss ist daraus resultierend nach Ergebnisverwendung aufzustellen.

Der Jahresabschluss 2014 wurde entgegen dieser Bestimmungen aufgestellt und der außerordentliche Jahresüberschuss nicht in die Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses eingebucht. Auswirkungen ergeben sich insoweit insbesondere auf den Ausweis der Positionen innerhalb des Eigenkapitals. Die Summe des Eigenkapitals oder die Bilanzierung sind hiervon nicht berührt. Die Vermittlung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage ist daher nicht wesentlich beeinträchtigt.

Zu 7. – 8.

Hierunter fallen Zuweisungen vom Land für den Radweg Lindenstraße, für den BOS-Digitalfunk sowie die pauschalen Investitionszuweisungen des Landes. Bei den Zuweisungen von Gemeinden wurde der Kreiszuschuss für die Anschaffung eines Feuerwehrfahrzeugs nachgewiesen. Ansonsten sind unter dieser Position die Auflösungen der Zuweisungen dokumentiert.

Geprüft wurden die Zuweisungen vom Land für den Radweg Lindenstraße (28,5 T€), für den BOS-Digitalfunk (3,9 T€) sowie eine Investitionspauschale in Höhe von 157,0 T€. Bei den Zuweisungen von Gemeinden wurde der Kreiszuschuss für die Anschaffung des Katastrophenschutzfahrzeuges LF 10/6 in Höhe von 5,0 T€ nachgewiesen.

Unter Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich fällt der Baukostenzuschuss von den Anliegern des Baugebietes 25.1 und 25.2 zum Bau des Kinderhauses.

Zu 9.

Im Jahr 2014 wurden Straßenbeiträge für die Stettiner Straße und für die Mühlbachstraße erhoben. Ansonsten handelt es sich um die in den Jahren 1976 – 2008 tatsächlich zugeflossenen Beträge für Erschließungsbeiträge unter Berücksichtigung der bisherigen zeitbezogenen Auflösung.

Zu 10.

Der Sonderposten setzt sich aus der Gebührenausgleichsrücklage Abwasser (191,3 T€) zusammen, da die Erträge aus Gebühren die Kosten der Einrichtung überstiegen. Im Haushaltsjahr 2014 wurden der Gebührenausgleichsrücklage 168,5 T€ zugeführt.

Zu 11.

Bei dieser Position handelt es sich um die in den Jahren 2001 bis 2006 tatsächlichen Beträge für die Stellplatzablöse unter Berücksichtigung der bisherigen Auflösung.

Zu 15. – 18.

Die Werte sind durch Saldenbestätigungen zum 31.12.2014 nachgewiesen.

Zu 19.

Hier sind die Erstattungszinsen aus Gewerbesteuerzahlungen bilanziert.

Zu 20.

In den Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen gegenüber übrigen Bereichen sind die Abrechnungen der freien Träger der Kindergärten sowie der Kostenausgleich gemäß § 28 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) enthalten.

Zu 21.

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen handelt es sich um zum Jahresabschlussstichtag noch ausstehende Zahlungsverpflichtungen der Gemeinde Großkrotzenburg gegenüber Dritten aus Dienstleistungs- und Lieferverträgen.

Prüfungsfeststellung, Anmerkung:

Wir haben festgestellt, dass das Sachkonto 4400100 im Soll ausgewiesen wird und zur Ermittlung des tatsächlichen Saldos mit dem Sachkonto 4401000 verrechnet werden muss. Wir bitten, die Konten vom Systemanbieter zusammenführen zu lassen. Auf dem Sachkonto 4400001 werden antizipative Tilgungsleistungen gebucht. Wir bitten diese Zahlungen künftig dem Sachkonto 489 zuzuordnen, da es sich hier nicht um Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistungen handelt.

Zu 22.

Hierunter fällt u. a. die Abwasserabgabe sowie die Gewerbesteuerumlage für das 4. Quartal.

Zu 23.

Die Verbindlichkeiten betreffen den Müllabfuhrzweckverband Großkrotzenburg/Hainburg.

Zu 24.

Unter den sonstigen Verbindlichkeiten sind sämtliche Verbindlichkeiten auszuweisen, die nicht anderen Bilanzpositionen zugeordnet werden können.

Die sonstigen Verbindlichkeiten setzen sich hauptsächlich aus Umsatzsteuer, durchlaufende Gelder sowie andere sonstige Verbindlichkeiten zusammen.

Prüfungsfeststellung, Anmerkung:

Im Bereich der Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Posten werden einige Sachkonten in der Bezeichnung mit dem Zusatz -alt- geführt. Diese Sachkonten weisen allerdings noch Salden aus. Wir empfehlen, die Konten auf ihre Aktualität hin zu überprüfen und entsprechend zu bereinigen bzw. die Salden ggf. aus – oder umzubuchen.

Zu 25.

Der Rechnungsabgrenzungsposten besteht im Wesentlichen aus Grabnutzungsgebühren, welche die Gemeinde in den letzten 50 Jahren vereinnahmt hat. Die Gebühren werden über den Nutzungszeitraum der Gräber in jährlich gleichen Beträgen aufgelöst.

5.2.3. Rückstellungen

Rückstellungen sind für die in § 39 Abs. 1 GemHVO genannten ungewissen Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden. Für weitere ungewisse Verbindlichkeiten können Rückstellungen gebildet werden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Rückstellungen gelten als Fremdkapital, weil sie für bestimmte Zwecke gebildet werden, für die erst in der Zukunft Zahlungen geleistet werden und weil sie das Gemeindevermögen vermindern. Mit dem Ausweis einer Rückstellung wird eine zum Zeitpunkt der Bildung noch ungewisse Verbindlichkeit der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie rechtlich bzw. wirtschaftlich verursacht wurde, sodass der Mittelabfluss ganz oder teilweise nicht zu einem Aufwand in dem späteren Haushaltsjahr führt.

Die Gemeinde Großkrotzenburg hat Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen, Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse und sonstige Rückstellungen gebildet.

Die Rückstellungen gliedern sich wie folgt auf

Pensionsrückstellungen	3.440,9 T€
Altersteilzeitrückstellungen	234,9 T€
Beihilferückstellungen	725,8 T€
Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse	380,5 T€
Sonstige Rückstellungen	151,0 T€

Eine detaillierte Übersicht ist dem Rückstellungsspiegel zu entnehmen.

- **Pensions- und Beihilferückstellungen**

Die Berechnung der Pensionsrückstellungen erfolgte durch das Kommunale Dienstleistungszentrum Personal & Versorgung (Kommunalbeamten - Versorgungskasse) in Wiesbaden. Für die Beihilferückstellungen wurde die Berechnung ebenfalls von der Versorgungskasse Wiesbaden vorgenommen. Die Werte wurden mittels des steuerlichen Teilwertverfahrens unter Verwendungen eines Zinssatzes von 6 % bei den Pensionen und 5,5 % bei den Beihilfen ermittelt.

- **Altersteilzeitrückstellungen**

Die Rückstellung für die Entgeltfortzahlung während der Altersteilzeit wurde durch die Gemeinde Großkrotzenburg unter Berücksichtigung der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen errechnet.

- **Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz**

Die Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse wurden gebildet für die Kreis- und Schulumlageverpflichtungen. Mit Neufassung der GemHVO zum 27.12.2011 wurden mit Wirkung für den Jahresabschluss zum 31.12.12 die Grundlagen für die Bildung der Kreis- und Schulumlagerückstellung neu gefasst. So ist seitdem eine Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage nur dann zu bilden, wenn aus der Entwicklung der umlagefähigen Steuererträge mit einer erhöhten Umlagezahlung an den Kreis zu rechnen ist. Dies ist für die Gemeinde Großkrotzenburg zum 31.12.2014 gegeben.

Der Wert der Rückstellung wurde mittels eines seitens der Rechnungsprüfungsämter in Hessen anerkannten Berechnungsverfahrens ermittelt. In diesem wird die Steuerkraft der Gemeinde Großkrotzenburg 2014 mit dem Mittelwert der Steuerkraft der Gemeinde aus den vorangegangenen fünf Haushaltsjahren (2009 – 2013) unter Berücksichtigung der gemeindlichen Hebesätze und denen im Landesdurchschnitt verglichen. Aus der Differenz

und den für 2014 geltenden Hebesätzen für die Kreis- und Schulumlage ergibt sich der zu bildende Rückstellungsbetrag.

Im Haushaltsjahr 2014 wurden Kreis- und Schulumlageverpflichtungen, die aus der Steuerkraft in den Referenzperioden des Kommunalen Finanzausgleichs vor dem Bilanzstichtag resultieren, in Höhe von 380,5 T€ gebildet.

- **Sonstige Rückstellungen**

Gemäß § 39 Abs. 2 GemHVO dürfen freiwillige Rückstellungen aus ungewissen Verbindlichkeiten gebildet werden.

Die sonstige Rückstellung wurde für das Gerichtsverfahren Ablöserechnung Linksabbieger- spur Ostendstraße gebildet. Die Berechnung beruht auf einer Verwaltungsvereinbarung zwischen der Gemeinde Großkrotzenburg und dem Amt für Straßen- und Verkehrswesen Gelnhausen von November 2004 sowie der Erläuterung zur Ablöseberechnung eines Ingenieurbüros vom Februar 2007. Dieses Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Bei der Rückstellung für unterlassene Instandhaltung handelt es sich um Mittel für die Kanalsanierung nach der Eigenkontrollverordnung (EKVO).

5.2.4. Verbindlichkeiten

- **Wesentliche Beträge**

Wesentliche Beträge sind zum Bilanzstichtag nachgewiesen bei Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten.....	6.537,9 T€
Verbindlichkeiten gegenüber öffentlichen Kreditgebern.....	1.531,1 T€
Verbindlichkeiten zur Liquiditätssicherung.....	19.000,0 T€
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	247,5 T€
Sonstige Verbindlichkeiten	136,5 T€

- **Offene Posten**

Die beim Jahresabschluss zur Zahlung fälligen Verbindlichkeiten werden als offene Posten im Bereich der Kreditoren bezeichnet. Die Zusammenstellung der offenen Posten Kreditoren (Dokumentation vom 25.01.2019) schließt zum Bilanzstichtag mit 350,1 T€ ab. Die offenen Posten betreffen im Wesentlichen folgende Verbindlichkeiten:

aus Zuweisungen und Zuschüssen	60,3 T€
aus Lieferungen und Leistungen	221,4 T€

Die Prüfung der offenen Posten ergab, dass Verbindlichkeiten bis ins Jahr 2002 zurückgehen. Wir bitten zu prüfen, ob hier tatsächlich noch Verbindlichkeiten bestehen und diese dann zu begleichen bzw. zu bereinigen.

6. Ergebnisrechnung³

Die Gesamtergebnisrechnung bildet die vollständige Gegenüberstellung von zahlungswirksamen und zahlungsunwirksamen Erträgen und Aufwendungen ab, auf deren Basis der Periodenerfolg ermittelt wird. Der Ergebnishaushalt ist das zentrale Kernstück des Haushalts- und Rechnungswesens, da die dauernde Leistungsfähigkeit im Wesentlichen aus dieser Komponente zu erkennen ist.

6.1. Vorjahresvergleich

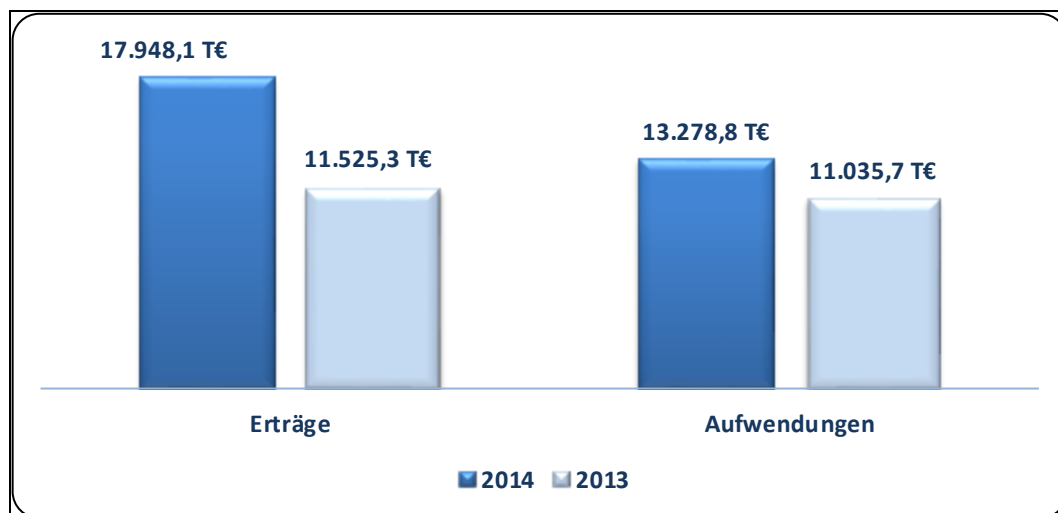


Abbildung 3: Vorjahresvergleich Erträge/Aufwendungen

Im Vergleich zum Vorjahresergebnis haben sich die Erträge um 6.422,8 T€ (55,7 %) und die Aufwendungen um 2.241,8 T€ (20,3%) erhöht.

Im Haushaltsjahr 2014 hat die Gemeinde Großkrotzenburg ein Jahresergebnis in Höhe von 4.669,4 T€ erwirtschaftet. Das Jahresergebnis betrifft das ordentliche Ergebnis in Höhe von 4.646,6 T€ und das außerordentliche Ergebnis in Höhe von 22,7 T€.

³ siehe auch Berichtsanlage 2

6.2. Erträge

- Ergebnis wesentlicher Positionen

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2013	Veränderung	je Einw. 2014	je Einw. 2013
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.940,1 T€	1.934,5 T€	5,6 T€	258,51 €	260,01 €
Steuern und ähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	6.930,3 T€	5.798,1 T€	1.132,2 T€	923,42 €	779,31 €
Erträge aus Transferleistungen	416,7 T€	424,9 T€	-8,2 T€	55,52 €	57,11 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	7.562,1 T€	2.091,0 T€	5.471,1 T€	1.007,61 €	281,05 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen u.ä.	387,7 T€	366,5 T€	21,2 T€	51,66 €	49,26 €
Sonstige ordentliche Erträge	524,7 T€	716,3 T€	-191,6 T€	69,91 €	96,28 €

- Erläuterungen

- **Steuern und ähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen**

Der Anstieg der Steuern und ähnlichen Erträgen einschließlich der Erträge aus gesetzlichen Umlagen in Höhe von 1,132,2 T€ ist im Wesentlichen auf die höheren Erträge am Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer (+273,9 T€) und der Gewerbesteuer (+833,6 T€) zurückzuführen.

- **Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen**

Die Verbesserung der Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen (+5.471,1 T€) ist im Wesentlichen auf höhere Schlüsselzuweisungen (+5.494,5 T€) zurückzuführen.

- **Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen u.ä.**

Die Erhöhung aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen in Höhe von 21,2 T€ sind hauptsächlich bei den Erträgen aus der Auflösung von Sonderposten für Investitionen vom öffentlichen Bereich (+18,5 T€) nachgewiesen.

- **Sonstige ordentliche Erträge**

Der Rückgang der sonstigen ordentlichen Erträge (-191,6 T€) resultiert hauptsächlich aus den niedrigeren Nebenerlösen aus anderen Nebenbetrieben (-142,7 T€) und den Nebenerlöse Parkplatzgebühren (-29,2 T€).

- Prüfung einzelner Positionen

1. Privatrechtliche Leistungsentgelte
2. Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
3. Kostenersatzleistungen und -erstattungen
4. Steuern und ähnliche Erträge einschließlich Beträge aus gesetzlichen Umlagen
5. Erträge aus Transferleistungen

6. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen
7. Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen u.ä.
8. Sonstige ordentliche Erträge
9. Finanzerträge
10. Außerordentliche Erträge

- **Prüfungsinhalt, Prüfungsergebnis**

Die Prüfung erstreckte sich auf die Belegführung, die Bestätigung einzelner Ertragspositionen durch Sachkontenprüfungen und die Verbuchung sowie in Stichproben auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

- **Erläuterungen**

Zu 1.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte setzen sich überwiegend aus Umsatzerlösen aus Überlassung von Gebäuden und Räumen, Rechten und Handelswaren zusammen.

Zu 2.

Die öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelte setzen sich im Wesentlichen aus den Verwaltungs- und Benutzungsgebühren sowie den Kanalgebühren zusammen.

Zu 3.

Bei den Kostenersatzleistungen und -erstattungen handelt es sich hauptsächlich um Kostenerstattungen vom Land und Gemeinden, von Zweckverbänden und dergleichen, Kostenerstattungen von gesetzlichen Sozialversicherungen, Kostenerstattungen von übrigen Bereichen sowie andere Kostenersatzleistungen und Erstattungen.

Zu 4.

Bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen wurden überwiegend Erträge aus dem Gemeindeanteil an der Einkommensteuer, der Grundsteuer B, der Gewerbesteuer und aus dem Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer vereinnahmt.

Zu 5.

Als Erträge aus Transferleistungen fließen der Gemeinde vor allem Ausgleichsleistungen aus dem Familienleistungsgesetz zu.

Zu 6.

Die Position Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen setzt sich im Wesentlichen aus Schlüsselzuweisungen und Zuweisungen des Landes und von Gemeindeverbänden zusammen.

Zu 7.

In dieser Position sind die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten ausgewiesen.

Zu 8.

Die Position Sonstige ordentliche Erträge setzt sich überwiegend aus Nebenerlösen, Konzessionsabgaben und Parkplatzgebühren zusammen.

Zu 9.

Die Finanzerträge ergeben sich hauptsächlich aus den Mahngebühren, Säumniszuschlägen und Verzinsungen von Steuernachforderungen und –erstattungen.

Zu 10.

Als außerordentliche Erträge werden überwiegend den Buchwert des Anlagegutes übersteigende Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken, Gebäuden und Anlagen und Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen ausgewiesen.

- **Gebührenkalkulation**

Anmerkung zur Abwasserentsorgung:

Im Ergebnis der Abwasserentsorgung sind Aufwendungen aus der Zuführung zum Gebührenaussgleich in 2014 von 168,5 T€ enthalten.

Laut Auskunft der Gemeinde liegt für die Abwassergebühren eine Gebührenkalkulation vor. Der Kalkulationszeitraum beträgt zwei Jahre. Die Gebühren werden bei der nächsten Kalkulation überprüft und ggf. angepasst. Die sich aus der Teilergebnisrechnung Abwasserentsorgung ergebenden jährlichen Überschüsse bzw. Fehlbeträge werden gemäß § 41 Abs. 7 GemHVO dem Sonderposten für den Gebührenaussgleich zugeführt bzw. entnommen. Jährliche Betriebsabrechnungen wurden bisher noch nicht erstellt. Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung wird zusätzlich geprüft, ob eine Gebührendeckung gegeben ist.

Die Gemeindevertretung hat auf Basis der vorgelegten Gebührenkalkulation, die durch einen externen Dienstleister erstellt wurde, die Gebührensatzung beschlossen.

Wir empfehlen, für die nächste Kalkulationsperiode einen Grundsatzbeschluss der Gemeindevertretung herbeizuführen, in dem folgende Eckpunkte festgelegt werden (z. B. Kalkulationszeitraum, Abschreibungsmethode, Zinssatz für Verzinsung des Anlagekapitals, Umgang mit ausgleichspflichtigen Kostenunterdeckungen aus der vorherigen Periode).

Anmerkung zu den Friedhofsgebühren:

Laut Auskunft der Gemeinde liegt für die Friedhofsgebühren eine Gebührenkalkulation vor, der ein fünfjähriger Kalkulationszeitraum zugrunde liegt. Jährliche Betriebsabrechnungen wurden bisher noch nicht erstellt. Im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung wird zusätzlich geprüft, ob eine Gebührendeckung gegeben ist.

Wir verweisen auf unsere Ausführungen zur Fassung eines Grundsatzbeschlusses der Gemeindevertretung bei den Anmerkungen zur Abfallentsorgung.

6.3. Aufwendungen

- Ergebnis wesentlicher Positionen

Bezeichnung	Ergebnis 2014	Ergebnis 2013	Veränderung	je Einw. 2014	je Einw. 2013
Personalaufwendungen	2.902,5 T€	3.003,5 T€	-101,0 T€	386,74 €	403,70 €
Versorgungsaufwendungen	521,3 T€	620,7 T€	-99,4 T€	69,46 €	83,43 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.555,3 T€	2.640,3 T€	-85,0 T€	340,48 €	354,88 €
Abschreibungen	1.064,9 T€	1.044,1 T€	20,8 T€	141,89 €	140,34 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse u.ä.	1.062,4 T€	1.096,6 T€	-34,2 T€	141,56 €	147,39 €
Steueraufwendungen einschließl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	5.248,3 T€	2.151,1 T€	3.097,2 T€	699,31 €	289,13 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	337,0 T€	380,6 T€	-43,6 T€	44,90 €	51,16 €

- Erläuterungen

- **Personalaufwendungen**

Der Rückgang der Personalaufwendungen von 101,0 T€ ist hauptsächlich mit den niedrigeren Beihilfen im Bezügebereich (-41,3 T€) und Rückstellungen für Altersteilzeit Personalaufwand Beschäftigte (-58,1 T€) zu erklären.

- **Versorgungsaufwendungen**

Der Rückgang der Versorgungsaufwendungen (-99,4 T€) ist maßgeblich mit den geringeren Zuführungen zu Pensionsrückstellungen (-14,8 T€) und den geringeren Zuführungen zu Beihilferückstellungen (-79,0 T€) zu erklären.

- **Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Die zum Vorjahr niederen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen in Höhe von 85,0 T€ sind insbesondere auf niedrigere Aufwendungen für Stromkosten (-22,3 T€), die Instandhaltung von technischen Anlagen in Betriebsbauten (-221,3 T€) und Beiträge für Gebäudebezogene Versicherungen (-17,9 T€) zurückzuführen. Ein Anstieg der Aufwendungen ist bei den Instandhaltungen für Gebäude und Außenanlagen (Bauunterhaltung) (+123,9 T€), Wartungskosten (+13,6 T€), der Klärschlamm Entsorgung (+17,7 T€) und Aufwendungen für andere Beratungsleistungen (+45,7 T€) zu verzeichnen.

- **Abschreibungen**

Der Anstieg der Aufwendungen für Abschreibungen (+20,8 T€) ist insbesondere auf höhere Abschreibungen bei aktivierten Investitionszuweisungen, -zuschüssen und -beiträgen (6,6 T€), Gebäuden und -einrichtungen, Sachanlagen und Infrastrukturvermögen (+8,0 T€) und Abschreibungen auf Fuhrpark (+ 4,9 T€) zurückzuführen.

- **Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen**

Die höheren Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen in Höhe von 3.097,2 T€ lassen sich insbesondere mit dem Anstieg der Kreisumlage (+383,8 T€), der Schulumlage (+133,9 T€) und der Gewerbesteuerumlage (+1.931,0 T€) erklären.

- **Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen**

Der Rückgang der Zinsen und sonstigen Finanzaufwendungen (-43,6 T€) ist hauptsächlich auf den hohen Rückgang der Bankzinsen (-27,4 T€) und Zinsen und ähnliche Aufwendungen an sonstigen inländischen Bereich (-18,1 T€) zurückzuführen.

- Prüfung einzelner Positionen

1. Personalaufwendungen,
2. Versorgungsaufwendungen,
3. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen,
4. Abschreibungen,
5. Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzausgaben,
6. Steueraufwendungen einschließlich Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen,
7. Sonstige ordentliche Aufwendungen,
8. Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen,
9. Außerordentliche Aufwendungen.

- Prüfungsinhalt, Prüfungsergebnis

Die Prüfung erstreckte sich auf die Belegführung, die Bestätigung einzelner Aufwandspositionen durch Sachkontenprüfungen und die Verbuchung sowie in Stichproben auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Prüfung ergab Feststellungen bei den Positionen Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse u. ä. und Versorgungsaufwendungen (siehe hierzu auch unsere Prüfungsfeststellung unter Position „Wertpapiere“). Die bei der Prüfung getroffenen Feststellungen im Bereich der „Versorgungsaufwendungen“ wurden prüfbegleitend von der Verwaltung berichtet.

- Erläuterungen

Zu 1. + 2.

Bei Personal- und Versorgungsaufwendungen handelt es sich um Entgelte und Bezüge eigener Mitarbeiter bzw. der eigenen Beamten, einschließlich tariflicher Zulagen und Beihilfen. Hierzu gehören auch die sozialen Abgaben aufgrund der gesetzlichen Pflichtabgaben sowie Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung. Nicht zahlungswirksame Zuführungen aufgrund von Rückstellungen für Pensionen und Beihilfen sowie Altersteilzeitverpflichtungen sind hier zu erfassen.

Zu 3.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen wurden überwiegend für Energie, Materialaufwand für Reparatur und Instandhaltung, Aufwandsentschädigungen, Fremdinstandhaltung, Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten, sonstige Aufwen-

dungen für bezogene Leistungen sowie Aufwendungen für Beiträge und Sonstiges erbracht. Im Rahmen unserer Prüfung erfolgte die Zuführung des Überschusses im Bereich Abwasser zum Sonderposten Gebührenaussgleich.

Zu 5.

Die Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse sowie besondere Finanzaufwendungen betreffen hauptsächlich laufende Zuweisungen und Zuschüsse an die Kindergartenträger und Vereine der Gemeinde Großkrotzenburg.

Prüfungsfeststellungen:

Im Rahmen der Prüfung haben wir festgestellt, dass die Verbindlichkeiten zum Kostenausgleich nach § 28 des Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuches periodenfremd hätten gebucht werden müssen. Wir bitten dies künftig zu beachten.

Zu 6.

Der Posten Steueraufwendungen und gesetzliche Umlageaufwendungen setzt sich im Wesentlichen aus der Kreis- und Schulumlage, der Kompensationsumlage sowie der Gewerbesteuerumlage zusammen.

Zu 7.

Unter den sonstigen ordentlichen Aufwendungen werden die betrieblichen Steuern (Grundsteuer, Kfz-Steuer) der Gemeinde ausgewiesen.

Zu 8.

Die Aufwendungen betreffen überwiegend Zinsen für laufende Kredite der Gemeinde Großkrotzenburg. In den Zinsen für sonstige Verbindlichkeiten sind die Erstattungszinsen für Steuernachforderungen enthalten.

7. Finanzrechnung⁴

In der Finanzrechnung werden die tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen der Kommune aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen nachgewiesen.

Prüfungsfeststellung:

Aufgrund der nach Aufstellung des Jahresabschlusses vorgenommenen Buchungen (siehe unsere Prüfungsfeststellungen unter Punkt 5.1.2 des Prüfberichts), ergeben sich auch in der Finanzrechnung Änderungen in den folgenden Positionen:

- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte
- sonstige ordentliche und außerordentliche Ein- und Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben,
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen,
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen und Begebung von Anleihen und
- haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen.

⁴ siehe auch Berichtsanlage 3

Durch Vorlage einer Umbuchungsliste sowie ergänzende Erläuterungen konnten die Veränderungen gegenüber dem Aufstellungsbeschluss dokumentiert werden.

Die vorgenannten Positionen konnten somit abschließend geprüft und beurteilt werden.

Für das Berichtsjahr konnte keine mit der Finanzrechnung abgestimmte Summen- und Saldenliste vorgelegt werden. Siehe hierzu unsere Prüfungsfeststellungen unter Punkt 5.1.2 des Prüfberichts.

7.1. Ergebnis

	2014	2013	Veränderung
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.805.942,15 €	-9.830.205,36 €	15.636.147,51 €
Ergebnis aus Investitionstätigkeit	-110.958,20 €	-319.763,14 €	208.804,94 €
Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit	-540.449,48 €	21.640.750,38 €	-22.181.199,86 €
Ergebnis aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-3.003.893,82 €	-22.717,95 €	-2.981.175,87 €
Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittel- fehlbedarf des Haushaltsjahres	2.150.640,65 €	11.468.063,93 €	-9.317.423,28 €
Zahlungsmittelbestand am Anfang des Haushaltsjahres	658.009,35 €	-10.810.054,58 €	11.468.063,93 €
Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres	2.808.650,00 €	658.009,35 €	2.150.640,65 €

Der Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres stimmt mit dem Tagesabschluss der Gemeindekasse überein.

7.2. Vorjahresvergleich

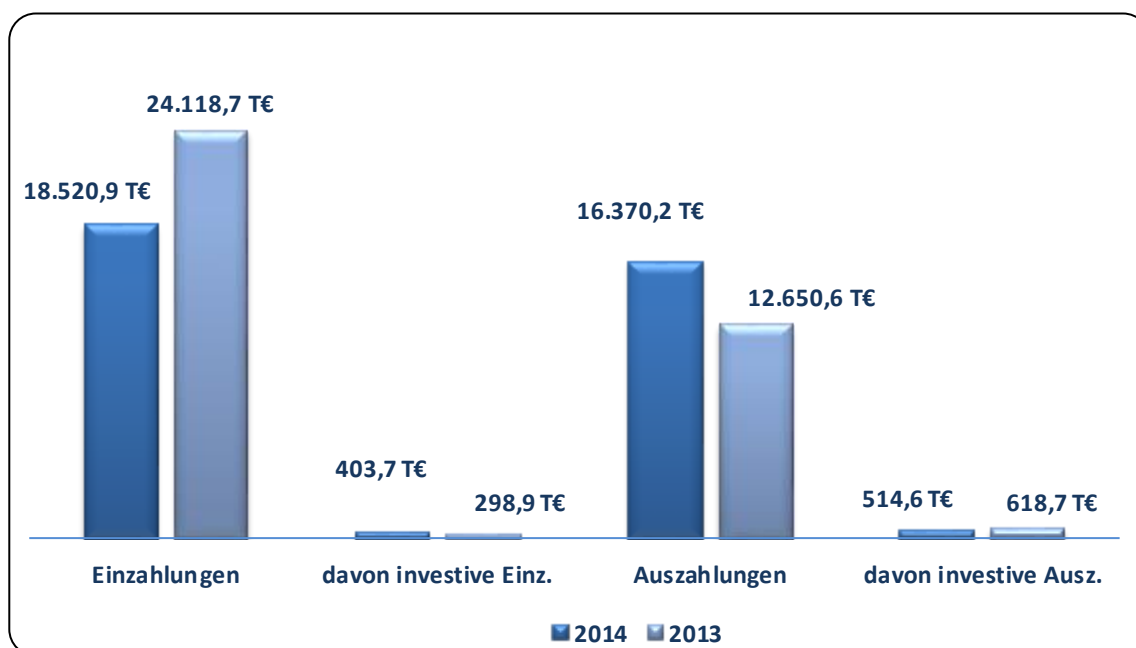


Abbildung 4: Vorjahresvergleich der Ein- und Auszahlungen

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Einzahlungen um 5.597,8T€ (23,2 %) verringert und die Auszahlungen um 3.719,6 T€ (29,4 %) erhöht.

Die investiven Einzahlungen haben sich im Vergleich zum Vorjahr um 104,8 T€ (35,1 %) erhöht und die investiven Auszahlungen um 102,7 T€ (16,6 %) verringert.

Bei den investiven Einzahlungen ist ein wesentlicher Anstieg bei den Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen (+130,0 T€) und bei den investiven Auszahlungen ein wesentlicher Rückgang bei den Auszahlungen für Baumaßnahmen (-448,9 T€) nachgewiesen. Demgegenüber sind die Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen um 363,1 € angestiegen.

7.3. Prüfung einzelner Positionen

- Geprüfte Positionen

1. Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen,
2. Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens,
3. Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen und Begebung von Anleihen,
4. Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden,
5. Auszahlungen für Baumaßnahmen,
6. Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen,
7. Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen und Begebung von Anleihen.

Prüfungsinhalt, Prüfungsergebnis

Die Prüfung erfolgte in umfangreichen Stichproben und erstreckte sich auf die formale Ordnungsmäßigkeit der Buchungsbelege, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Festsetzungen und Buchungsvorgänge sowie deren Zuordnung zu den betreffenden Buchungsstellen des Finanzhaushaltes. Darüber hinaus erstreckte sich die Prüfung in Stichproben auf die Verprobung mit den Auszügen der Geldinstitute und die Verbuchung in den Konten der Finanzrechnung. Außerdem haben wir in Stichproben bei den Auszahlungen die Übereinstimmung der Banküberweisungen mit der in der jeweiligen Rechnung aufgeführten Bankverbindung sowie die Bankgutschrift bzw. die Belastung auf dem jeweiligen Kontoauszug geprüft.

Die Prüfung ergab Feststellungen bei den Sonstigen ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben und Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen und Begebung von Anleihen, die prüfbegleitend von der Verwaltung korrigiert wurden.

7.4. Kassenliquidität

Die Gesamtfanzrechnung der Gemeinde Großkrotzenburg schließt am Ende des Haushaltsjahres mit einem Finanzmittelbestand von 2.808,7 T€ ab. Der Finanzmittelbestand war damit um 2.150,7 T€ höher als am Anfang des Haushaltsjahres.

Die Gemeindekasse führte im Berichtsjahr zur Disposition der benötigten Kassenmittel eine Liquiditätsplanung durch. Zur Sicherung der Kassenliquidität mussten im laufenden Haushaltsjahr Liquiditätskredite durch Girokontoüberziehung in Anspruch genommen werden. Nach dem Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung der Tagesabschlüsse wurde der in der Haushaltssatzung hierfür festgesetzte Höchstbetrag von 22.000,0 T€ nicht überschritten.

7.5. Finanzlage

Im Gegensatz zur Ergebnisrechnung enthält die Finanzrechnung nur die zahlungswirksamen Ein- und Auszahlungen und weist damit die Kassenlage zum Ende des Haushaltsjahres aus. Besondere Bedeutung wird dabei dem Finanzmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit, also dem Überschuss aus laufenden Ein- und Auszahlungen (= Cashflow) und dem Finanzierungsspielraum (Cashflow abzüglich Auszahlungen für die Tilgung von Krediten) zugemessen. Für die Gemeinde Großkrotzenburg haben wir folgende Ergebnisse festgestellt:

	2014	2013	Veränderung
Cash flow	5.806,0 T€	-9.830,2 T€	15.636,2 T€
Finanzierungsspielraum	5.265,6 T€	-10.569,4 T€	15.835,0 T€

Das positive Ergebnis belegt, dass sowohl Eigenmittel aus laufender Rechnung zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden konnten als auch ein Finanzierungsspielraum verblieben ist.

7.6. Ausblick

Für das Haushaltsjahr 2021 ergibt sich folgende Prognose:

	2014	Planansatz 2021	Vergleich
Cash flow	5.805,9 T€	1.348,8 T€	4.457,1 T€
Finanzierungsspielraum	5.265,5 T€	-697,2 T€	5.962,7 T€

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 sieht vor, dass Eigenmittel aus laufender Rechnung zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden können, aber kein Finanzierungsspielraum verbleibt. Außerdem sind die Werte gegenüber den Ergebnissen des Berichtsjahres deutlich niedriger. Allerdings weist der Jahresabschluss 2021 einen Cash flow von 2.112,9 T€ nach. Somit wurde der Planansatz noch um 774,1 T€ übertroffen.

8. Jahresabschluss

Der Jahresabschluss wurde ordnungsgemäß aus der Buchführung, den Bestandsverzeichnissen und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die Ansatz-, Ausweis- und Bewertungsvorschriften des hessischen Landesrechts wurden beachtet.

Für die Gemeinde Großkrotzenburg werden hinsichtlich Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses die hessischen gemeinderechtlichen Vorschriften der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung - GemHVO) angewandt.

Der Jahresabschluss besteht gem. § 112 Abs. 2 HGO aus der Vermögensrechnung, der Gesamtergebnisrechnung und der Gesamtfinanzzrechnung. Der Jahresabschluss wurde durch einen Rechenschaftsbericht erläutert.

Dem Jahresabschluss wurden gem. § 112 Abs. 4 HGO als Anlagen ein Anhang, in dem die wesentlichen Posten des Jahresabschlusses erläutert wurden, mit Übersichten über das Anlagevermögen sowie die Forderungen und Verbindlichkeiten sowie eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beigelegt.

Die Gliederung der Vermögensrechnung, Gesamtergebnisrechnung und Gesamtfinanzzrechnung entspricht den hessischen gemeinderechtlichen Rechnungslegungsvorschriften. Die Finanzrechnung wurde gem. § 47 Abs. 2 GemHVO nach der direkten Methode geführt, indem der Zahlungsmittelfluss aus den Konten der Ergebnisrechnung und den Bilanzkonten entwickelt wurde.

9. Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist nach § 112 Abs. 3 HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht sind gem. § 51 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen (§ 51 Abs. 1 GemHVO).

Darüber hinaus soll der Rechenschaftsbericht nach § 51 Abs. 2 GemHVO auch

- den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung,
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen

darstellen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts wurden die zentralen Aussagen des Gemeindevorstands zur Lage der Gemeinde im Rechenschaftsbericht auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit überprüft.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Wir sind der Auffassung, dass der für das Berichtsjahr vorliegende Rechenschaftsbericht insgesamt eine zutreffende Vorstellung von der Lage der

Gemeinde vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

10. Anlagen zum Jahresabschluss

Dem Jahresabschluss sind folgende Anlagen beizufügen:

- ein Anhang,
- Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Verbindlichkeiten, die Rückstellungen und die fremden Finanzmittel,
- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

10.1. Anhang

Nach § 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO sind im Anhang die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern. Außerdem muss der Anhang die in § 50 Abs. 2 GemHVO genannten Pflichtangaben enthalten.

Der für das Berichtsjahr vorliegende Anhang enthält in Verbindung mit den Einzelangaben in Vermögensrechnung, Gesamtergebnis- und Gesamtfinanzrechnung alle nach den gesetzlichen Vorschriften des hessischen Landesrechts erforderlichen Angaben und Erläuterungen.

Prüfungsfeststellung:

Aufgrund von Nachbuchungen gegenüber dem aufgestellten Jahresabschluss und Prüfungsfeststellungen gab es im Anhang Änderungen in der Vermögensrechnung. Die Änderungsbuchungen betreffen die nachfolgenden Bilanzpositionen:

- Forderungen aus Steuern und Abgaben,
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen,
- Forderungen aus sonstigen Vermögensgegenständen,
- Verbindlichkeiten aus Steuern und Abgaben und
- Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen.

Aufgrund der nach Aufstellung des Jahresabschlusses von der Verwaltung vorgenommenen Buchungen (siehe unsere Prüfungsfeststellungen unter Punkt 5.1.2 des Prüfberichts), ergaben sich auch in der Finanzrechnung Änderungen in den folgenden Positionen:

- Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte,
- sonstige ordentliche und außerordentliche Ein- und Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben,
- Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen,
- Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen und Begebung von Anleihen und
- haushaltsunwirksame Ein- und Auszahlungen.

Die Verwaltung hat die Korrekturen prüfbegleitend vorgenommen und den Anhang entsprechend angepasst. Die Prüfung hat ergeben, dass der Anhang mit den entsprechenden Erläu-

terungen mit der vorgelegten und geänderten Vermögens- und Finanzrechnung übereinstimmt.

10.2. Übersichten

10.2.1. Anlagenübersicht

In der Anlagenübersicht ist gem. § 52 Abs. 1 GemHVO die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens im Haushaltsjahr darzustellen. Hierzu ist das Muster 21 zur GemHVO verbindlich vorgeschrieben.

Die Anlagenübersicht entspricht nach Inhalt und Gliederung den vorgenannten Regelungen. Die ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Bilanzwerten überein.

10.2.2. Forderungsübersicht

Die Verpflichtung zur Erstellung einer Forderungsübersicht ergibt sich aus § 112 Abs. 4 Satz 1 HGO. Für den Inhalt und die Gliederung der Forderungsübersicht gibt es keine Vorgaben im Gemeindehaushaltsrecht.

Die Forderungsübersicht der Gemeinde weist die Entwicklung der Forderungen am Anfang und am Ende des Haushaltsjahres nach. Die ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Bilanzwerten überein. Siehe hierzu unsere Prüfungsfeststellungen unter Punkt 5.1.2 des Prüfberichts.

10.2.3. Verbindlichkeitenübersicht

In der Verbindlichkeitenübersicht ist gem. § 52 Abs. 2 GemHVO die Entwicklung der einzelnen Bilanzposten im Haushaltsjahr darzustellen.

Die Verbindlichkeitenübersicht entspricht nach Inhalt und Gliederung den Vorgaben des Gemeindehaushaltsrechts. Die ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Bilanzwerten überein. Siehe hierzu unsere Prüfungsfeststellungen unter Punkt 5.1.2 des Prüfberichts.

10.2.4. Rückstellungsübersicht

In der Rückstellungsübersicht ist nach § 52 Abs. 3 GemHVO darzustellen, wie sich die einzelnen Rückstellungen im Verlauf des Haushaltsjahres entwickelt haben. Die Rückstellungsübersicht enthält die erforderlichen Angaben. Die ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Bilanzwerten überein.

10.2.5. Übersicht über die fremden Zahlungsmittel

Die in der Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 50 Abs. 2 Ziffer 9 GemHVO) nachgewiesenen Ein- und Auszahlungen stimmen mit der Finanzrechnung überein.

10.2.6. Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen

Eine Übersicht über die in das Folgejahr übertragenen Haushaltsermächtigungen ist nach § 112 Abs. 4 Ziffer 2 HGO zu erstellen. In der Übersicht sind Haushaltsermächtigungen für

Auszahlungen von zusammen 174,8 T€ und für Aufwendungen von zusammen 124,2 T€ nachgewiesen. Bei den Aufwendungen lag der nach § 21 Abs. 1 GemHVO erforderliche Übertragungsvermerk in der Haushaltssatzung (§ 8) vor, jedoch nur für die Ansätze für Sach- und Dienstleistungen bei den Produkten 112.01., 121.01 und 151.01. Das Produkt 091.01 "Aufstellung von Bauleitplänen" fällt somit nicht unter die für übertragbar erklärten Produkte. Der Haupt- und Finanzausschuss hat in seiner Sitzung am 06.10.2015 die gesamten Haushaltsermächtigungen für übertragbar erklärt. Wir bitten künftig darauf zu achten, dass die gesetzlichen Vorgaben des § 21 GemHVO in der Haushaltssatzung umgesetzt werden. Weiterhin haben wir festgestellt, dass für die Unterhaltung der Gemeindestraßen nur ein Rest in Höhe von 75,1 T€ übertragen werden kann.

11. Buchführung, Bücher und Belege

11.1. Buchführung

In der Gemeinde Großkrotzenburg wird die Buchführung mit dem zertifizierten Buchführungsprogramm „newsystem@kommunal“ der Fa. ekom21, Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen, abgewickelt. Im Einsatz befand sich zum Zeitpunkt der Prüfung im Januar 2019 die Programmversion NKR/NKF-System Version 7 Hessen. Die Einstellungen sind im System als „Mandant Gemeinde Großkrotzenburg“ hinterlegt.

Der Vertrieb der Software „newsystem@kommunal“ erfolgt in Hessen durch den Unternehmensverbund ekom21 GmbH – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen. Der Mandant „Gemeinde Großkrotzenburg“ wird durch die Geschäftsstelle in Gießen betreut.

Das Programm beinhaltet die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Steuern & Abgaben und Kosten- und Leistungsrechnung, verfügt jedoch nicht über ein Modul Berichtswesen außerhalb der Kosten- und Leistungsrechnung.

Für die in der Gemeinde Großkrotzenburg eingesetzte Programmversion lag uns ein Zertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH vom 19.12.2014 vor. Das Zertifikat (Zertifikat-Registrier-Nr.: TUVIT-GFP63159.14) war bis zum 31.12.2017 gültig. Die formelle Freigabe des Programms nach § 33 Abs. 5 Nr. 1 GemHVO durch den Bürgermeister ist erfolgt.

Gemäß § 33 Abs. 1 GemHVO muss die Buchführung den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen. Die Buchführung entspricht nach unseren Feststellungen insgesamt den gesetzlichen Vorschriften und auch die übrigen Unterlagen (Budgetkontrollen, Quartalsberichte an den Gemeindevorstand, Verträge, etc.) geben sachgerechte Informationen für eine ordnungsgemäße Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht.

Wir weisen aber darauf hin, dass die Abschlussprüfung unbeschadet der Feststellungen nicht darauf ausgerichtet ist, das interne Kontrollsystem weitergehender zu beurteilen, als dies für die Beurteilung von Jahresabschluss und Rechenschaftsbericht erforderlich ist.

11.2. Bücher

Die Buchungen sind nach § 34 GemHVO nach zeitlicher Ordnung im Journal und nach sachlicher Ordnung im Hauptbuch vorzunehmen. Journal und Hauptbuch werden mit der Buch-

führungssoftware erstellt. Zum Hauptbuch können Nebenbücher geführt werden. Die Ergebnisse der Nebenbücher sind laufend in das Hauptbuch zu übernehmen.

Das Hauptbuch enthält die für die Aufstellung der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung und der Vermögensrechnung erforderlichen Sachkonten (§ 34 Abs. 3 GemHVO).

Der Kontenplan ist hinreichend gegliedert. Die Geschäftsvorfälle werden vollständig und zeitgerecht erfasst. Die Buchungen sind ordnungsgemäß belegt. Alle erbetenen Bestandsnachweise und sonstigen Unterlagen konnten vorgelegt werden.

Die stichprobenweise Prüfung der Buchungen ergab keine Beanstandungen.

11.3. Zahlungsanordnungen und Belegwesen

- Anordnungswesen

Form und Inhalt der Zahlungsanordnungen sind in § 7 GemKVO geregelt. Nach § 34 Abs. 4 GemHVO müssen die Buchungen durch Unterlagen, aus denen sich der Grund der Buchung ergibt (begründende Unterlagen), belegt sein. Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern herstellen. Für jede Buchung muss ein Beleg (körperlich oder digital gespeichert) vorliegen.

Die stichprobenweise Prüfung der Zahlungsanordnungen hat keine wesentlichen Beanstandungen ergeben. In Einzelfällen haben Belege und die begründeten Unterlagen zum Beleg gefehlt.

- Belegwesen

Für die Buchführung gilt das Belegprinzip (keine Buchung ohne Beleg). Grundlage jeder Buchung sind begründende Unterlagen (Rechnungen, Hilfsbelege etc.). Die Zahlungsanordnungen entsprechen den Mindestanforderungen gemäß § 7 GemKVO.

Die stichprobenweise Prüfung der Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung hat ergeben, dass die Einzahlungen und die Auszahlungen grundsätzlich vollständig und in richtiger Höhe gebucht sind. Die Buchungen sind größtenteils zeitnah erfolgt. In Einzelfällen verfügten die Anordnungen über keine Unterschriften und entsprechende Belege bzw. Beleghinweise haben gefehlt. Die entsprechenden Fälle wurden mit der Verwaltung besprochen. Um künftige Beachtung wird gebeten. Bezüglich der Aufbewahrungsfristen verweisen wir auf die gesetzlichen Vorgaben des § 37 GemHVO.

12. Kassengeschäfte

Die Regelungen über die Aufgaben und die Organisation der Kasse ergeben sich aus dem Ersten Abschnitt der GemKVO. Der Zahlungsverkehr ist im Dritten Abschnitt und die Verwaltung der Kassenmittel im Vierten Abschnitt der GemKVO geregelt.

In der Gemeinde Großkrotzenburg werden die Kassengeschäfte von der Gemeindekasse abgewickelt. Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung werden von unserem Amt nach § 131 Abs. 1 HGO jährlich Kassenprüfungen vorgenommen. In die Prüfung werden auch die bestehenden Zahlstellen einbezogen.

Die aus den im Berichtsjahr vorgenommenen Kassenprüfungen resultierenden Beanstandungen konnten inzwischen teilweise ausgeräumt werden.

13. Technische Prüfung

Für das Haushaltsjahr 2014 erfolgte keine Technische Prüfung, da in diesem Jahr keine größeren investiven Maßnahmen durchgeführt wurden bzw. abgeschlossen waren.

14. Sondervermögen, Beteiligungen, Zweckverbände, Sicherheiten für Dritte

- Grundsätzliche Informationen

Die Gemeinde Großkrotzenburg hat sich an privatrechtlich organisierten Unternehmen beteiligt. Es besteht nach § 123a der Hessischen Gemeindeordnung ab 2005 die Verpflichtung der Kommune, zur Information der Gemeindevertretung, der Mitglieder des Verbandsvorstandes und der Verbandsversammlung sowie der Öffentlichkeit jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts zu erstatten. In dem Bericht sind alle Unternehmungen aufzuführen, bei denen die Kommune mindestens über den fünften Teil der Anteile verfügt. In § 123a Abs. 2 HGO wird geregelt, welchen Informationswert der Beteiligungsbericht enthalten muss. Insbesondere sind zu nennen:

1. Gegenstand des Unternehmens, die Besetzung der Organe, die Beteiligungen des Unternehmens und die Beteiligungsverhältnisse.
2. Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks durch das Unternehmen.
3. Die Kapitalzuführungen und -entnahmen durch die Gemeinde, die Grundzüge des Geschäftsverlaufs die Auswirkung auf die Haushaltswirtschaft und die Kreditaufnahmen sowie die von der Gemeinde gegebenen Sicherheiten und die Ertragslage des Unternehmens. Außerdem sind die Bezüge der Mitglieder des geschäftsführenden Organs in den von der Gemeinde dominierten Beteiligungsunternehmen darzustellen.

§ 121 Abs.1 der Hessischen Gemeindeordnung in der zurzeit gültigen Fassung eröffnet den Kommunen die Möglichkeit der wirtschaftlichen Betätigung, wenn der Zweck nicht ebenso gut und wirtschaftlich durch private Dritte erfüllt wird oder erfüllt werden kann, der öffentliche Zweck die Betätigung rechtfertigt und die Betätigung nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde und zum voraussichtlichen Bedarf steht.

In dem Beteiligungsbericht sind die Beteiligungen an Unternehmen des Privatrechts aufzuführen, wenn die Stadt mindestens 20 % der Anteile hält.

Als weitere aktualisierte Fortschreibung sind alle Beteiligungen im weitesten Sinne (Unternehmen, Zweckverbände sowie die Eigenbetriebe) in diesem Bericht mit aufzunehmen.

Nach § 121 Abs. 7 HGO haben die Kommunen mindestens einmal in jeder Wahlzeit zu prüfen, inwieweit ihre wirtschaftliche Betätigung noch die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllt sind und inwieweit die Tätigkeiten privaten Dritten übertragen werden können.

14.1. Beteiligungsverwaltung

Die Aufgaben der Beteiligungsverwaltung werden vom Fachbereich Controlling wahrgenommen. Insbesondere handelt es sich dabei um

- die Beschaffung von Gesellschaftsinformationen
- Erstellung von jährlichen Beteiligungsberichten.

14.2. Beteiligungsbericht

Mit dem Inkrafttreten der mit Gesetz vom 31.01.2005 geänderten HGO hat die Gemeinde nach § 123 a Abs. 1 HGO jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen zu erstellen, wenn die Gemeinde mindestens 20 % der Anteile hält.

Ab 2004 wurde ein Beteiligungsbericht nach § 123 a HGO erstellt, der jährlich fortgeschrieben wird. Gemäß § 123a HGO hat die Gemeinde einen Beteiligungsbericht für 2010 - 2015 erstellt, der Gemeindevertretung vorgelegt und veröffentlicht.

Neben den Beteiligungen an Unternehmen des Privatrechts ab 20 % enthält der Bericht noch weitere Angaben, wie z .B. über den Müllabfuhrzweckverband Großkrotzenburg und Hainburg, alle Mitgliedschaften bei Vereinen und Verbänden, eine Übersicht über die von der Gemeinde übernommenen Bürgschaften und den Anteilen an Genossenschaften.

Der Beteiligungsbericht 2010 - 2015 wurde in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 09.05.2017 behandelt. Die Einwohner der Gemeinde Großkrotzenburg wurden mit Bekanntmachung des beschlossenen Beteiligungsberichts in dem Veröffentlichungsblatt „Freitag aktuell“ am 12.05.2017 entsprechend unterrichtet.

14.3. Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH

In der Gemeinde Großkrotzenburg besteht die Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH. Die Gemeinde ist alleinige Gesellschafterin und hält somit 100 % der Anteile. Weitere Beteiligungen bestehen nicht.

Die „Gemeindewerke Großkrotzenburg“ ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Die Gesellschaft ist aus der Ausgliederung des Eigenbetriebs aus der Gemeinde Großkrotzenburg entstanden. Aufgabe der Gesellschaft ist die Erbringung von Energiedienstleistungen, die ausreichende, sichere und umweltverträgliche Versorgung der Bevölkerung, der Wirtschaft und sonstiger Verbraucher mit Energie und Wasser. Betriebszweige der Gesellschaft sind die Strom-, Wasser- und Fernwärmeversorgung. Das Stammkapital beträgt nach § 5 Abs. 1 der Satzung 1.500,0 T€. Die Kapitalrücklage beläuft sich auf 917,5 T€ (Vorjahr 917,5 T€). Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat mit acht Mitgliedern. Die gesellschaftlichen Verhältnisse sind in der Satzung in der Fassung vom 25.08.2003, zuletzt geändert am 24.05.2011, geregelt.

Die Gesellschaft ist eine kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HBG und erstellt den Jahresabschluss laut § 14 Abs. 1 der Satzung der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH

nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des dritten Buches des HGB.

Der Jahresabschluss und die Buchführung der Gemeindewerke für das Geschäftsjahr 2014 wurden aufgrund der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung vom 02.12.2014 von einer Wirtschafts- und Steuerberatungsgesellschaft geprüft. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Schlussberichtes lag der Prüfbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2014 vom 12.06.2015 vor.

Im Jahresabschluss sind alle größenabhängigen, rechtsformgebundenen und wirtschaftszweigspezifischen Regelungen sowie die Normen der Satzung beachtet.

Im Geschäftsjahr 2014 lagen die Schwerpunkte der Aktivitäten beim Bau der Wärmespeicheranlage für die Besicherung der Fernwärme. Trotz der unverändert schweren wirtschaftlichen Rahmenbedingungen konnte die Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein positives Ergebnis erzielen. Der Mindestgewinn für die Abführung der Konzessionsabgabe aller Versorgungssparten wurde 2014 erwirtschaftet. Aufgrund der Gewinn- und Verlustrechnung schließt das Wirtschaftsjahr 2014 mit einem Gewinn in Höhe von 258,1 T€ ab. Im Vergleich zum Jahresüberschuss 2013 (259,3 T€) hat sich eine Ergebnisverschlechterung in Höhe von 1,2 T€ ergeben.

Die Umsatzerlöse entwickelten sich im Vergleich zum Vorjahr unterschiedlich. Die Sparte Strom Handel erreichte eine Steigerung um 10,5 %. Grund hierfür war die Rückgewinnung von Sondervertragskunden. Im Bereich Fernwärme lagen die Umsatzerlöse durch den sehr warmen Winter um 7,3 % unter dem Vorjahresniveau. In der Sparte Wasserversorgung wurden 5,9 % weniger Umsatzerlöse erwirtschaftet, was hauptsächlich am Produktionsausfall des E.ON Kraftwerkes lag. Das Gesamtunternehmen erreichte insgesamt eine leichte Umsatzsteigerung um 1,6 %.

Die Wasserabgabe 2014 ging gegenüber dem Vorjahr um 7,7 % zurück. Der Hauptfaktor hierfür war der Stillstand des E.ON Kraftwerkes wegen des Blockschadens. Durch den warmen Winter 2014 ging die Fernwärmeabgabe trotz Kundenneugewinnung um 14,4 % zurück.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit ist um 4,1 T€ auf 365,0 T€ gesunken. Alle Sparten weisen 2014 ein positives Ergebnis aus.

Das Investitionsvolumen des Berichtjahres betrug 2.931,6 T€ (Vorjahr 569,5 T€). Die im Wirtschaftsplan 2014 geplanten Investitionen wurden weitestgehend durchgeführt. Die Abweichungen im Strom Netz basieren auf Verschiebungen der Maßnahmen Austausch Mittelspannungskabel in der Schulstraße, Austausch der Mittelspannungs-Schaltanlagen im Gymnasium und der Brüder-Grimm-Straße, sowie der Niederspannungs-Verteilung in der Kläranlage, Schmaler Weg in das Jahr 2015.

Die Fernwärme konnte bezogen auf die angebotene Verdichtungsmaßnahme, stärker als geplant erweitert werden. Der Bau des Fernwärmespeichers wurde planmäßig durchgeführt und war am 31.12.2014 im Wesentlichen fertiggestellt.

Die Eigenkapitalquote der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH lag 2014 bei 31,97 %, sodass ein Eigenkapital von 4.707,1 T€ (Vorjahr 4.449,0 T€) ausgewiesen wurde. Das langfristige Vermögen konnte zu 37,64 % durch Eigenkapital und der Rest über den Sonderposten für Investitionszuschüsse und langfristiges Fremdkapital gedeckt werden.

Im Geschäftsjahr 2015 sind Investitionen in Höhe von 750,8 T€ geplant, die über eigene und fremde Mittel finanziert werden sollen. Insgesamt wird für 2015 ein Jahresgewinn in Höhe von 294 T€ erwartet.

Der Strompreisbezug 2015 ist gegenüber 2014 um 11,21 % gesunken. Durch die stabil gebliebenen gesetzlichen Abgaben und Umlagen sowie der leicht reduzierten EEG-Umlage kommt es zu einer geringen Entlastung der Sparte Strom Handel. Der Aufsichtsrat ist dem Vorschlag der Geschäftsleitung gefolgt und hat keine Strompreiserhöhung beschlossen.

Die Netznutzungsentgelte des vorgelagerten Netzes sind gegenüber dem Geschäftsjahr 2014 geringfügig um 0,13% gestiegen. Diese Steigerung ist bei der Netzentgeltkalkulation für das Netz der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH mit eingeflossen.

Die Sparte Fernwärme steht auch 2015 im Mittelpunkt des Unternehmens.

Die Bezugspreise des 1. Quartals 2015 sind gegenüber den Bezugspreisen des 1. Quartals 2014 gestiegen. Diese Entwicklung ist auch in die Preiskalkulation der Fernwärme eingeflossen. Die Fernwärme-Preise wurden zum 01.01.2015 angepasst.

Die Bilanzsumme betrug im Wirtschaftsjahr 2014 in der Aktiva und Passiva 14.722,8 T€ und war damit um 2.349,2 T€ höher als im Vorjahr. Die Eigenkapitalquote der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH lag 2014 bei 31,9 %. Das langfristige Vermögen konnte zu 37,64 % durch Eigenkapital und der Rest über den Sonderposten für Investitionszuschüsse und langfristiges Fremdkapital gedeckt werden.

Nach Feststellung der Wirtschaftsprüfer entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Die Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft gibt und die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Hinsichtlich des Bestätigungsvermerkes verweisen wir auf den Bericht.

Der geprüfte Jahresabschluss 2014 wurde von der Gesellschafterversammlung am 14.07.2015 festgestellt und beschlossen, vom Jahresgewinn 2014 90,0 T€ an den Gesellschafter auszuschütten und 168,2 T€ den Gewinnrücklagen zuzuführen. Gleichzeitig wurde der Geschäftsführer nach § 11 Abs. 2 und 3 der Satzung durch die Gesellschafterversammlung entlastet. Der Jahresabschluss wurde anschließend beim Handelsregister des Amtsgerichts Hanau zur Veröffentlichung im Bundesanzeiger eingereicht. Dieser wurde am 05.11.2015 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

14.4. Sicherheiten für Dritte

Am Ende des Berichtsjahres bestanden Verpflichtungen aus Bürgschaften von insgesamt 3.370,6 T€. Die Gemeinde Großkrotzenburg hat eine Ausfallbürgschaft von 1.500,0 T€ für die Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH zur Absicherung eines Darlehens über 2.200,0 T€ bei der Raiffeisenbank Rodenbach eG (Darlehensnummer 50173347) für Investitionen in den Fernwärmeausbau übernommen. Außerdem hat die Gemeinde eine weitere Ausfallbürgschaft in Höhe von 1.280,0 T€ für den Bau eines Wärmespeichers für die Absicherung eines

Darlehens der Gemeindewerke Großkrotzenburg GmbH über 1.600,0 T€ bei der Frankfurter Volksbank (Darlehensnummer 4150678361 DKR FK Kr) übernommen. Zum Ende des Berichtsjahres weisen die Bürgschaften folgende Stände aus:

Bürgschaftserklärung vom	Höhe der Bürgschaft/€	Genehmigung der Aufsichtsbehörde vom	<u>Valutastand</u> <u>31.12.2014/T€</u>
02.04.2009	1.500.000,00	21.01.2010	1.810,2
	1.280.000,00	06.05.2014	1.560,4

Die nach § 104 HGO erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung wurde am 21.01.2010 bzw. 06.05.2014 ohne Auflagen erteilt.

15. Entlastung früherer Jahresabschlüsse

Der Schlussbericht über den von uns zuletzt geprüften Jahresabschluss 2013 wurde von uns am 14.06.2017 erstellt. Die Gemeindevertretung hat am 25.08.2017 nach § 114 Abs. 1 HGO über den Jahresabschluss 2013 beschlossen und dem Gemeindevorstand Entlastung erteilt. Der Beschluss über den Jahresabschluss wurde nach § 114 Abs. 2 HGO am 22.09.2017 öffentlich bekannt gemacht und der Jahresabschluss in der Zeit vom 25.09. bis 09.10.2017 öffentlich ausgelegt.

16. Prüfungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss der Gemeinde Großkrotzenburg für das Haushaltsjahr 2014 geprüft. Im Rahmen der Prüfung haben wir die Buchführung, den Jahresabschluss mit Anlagen und den Rechenschaftsbericht auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung haben wir so geplant und durchgeführt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Rechenschaftsbericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Nach der vom Bürgermeister abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der Bilanz die Vermögens- und Schuldenposten vollständig enthalten. Nach der Vollständigkeitserklärung bestanden am Bilanzstichtag keine weiteren angabepflichtigen Haftungsverhältnisse sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen, als sie aus dem Anhang ersichtlich sind.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Aufgrund der aus unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entsprechen der Jahresabschluss und der Anhang den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen. Weiterhin vermittelt er unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Großkrotzenburg. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ebenfalls ein zutreffendes Bild von

der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde Großkrotzenburg und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die weitere Verfahrensweise ergibt sich aus den §§ 113 und 114 HGO. Nach Vorlage des Schlussberichtes und der Stellungnahme des Gemeindevorstands kann die Gemeindevertretung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Verwaltungsorgans entscheiden.

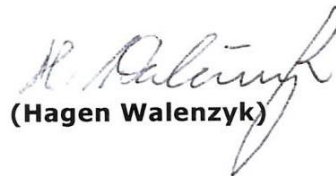
Gelnhausen, 16.12.2022

**Der Stellv. Leiter des
Amtes für Prüfung und Revision
des Main-Kinzig-Kreises**



(Claus Wölfinger)

Die Prüfer



(Hagen Walenzyk)



(Stefanie Weigand)

(Andrea Taubert)

- Anlage 1: Vermögensrechnung Passiva

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 31.12.14	Ergebnis 01.01.14
1.	Eigenkapital		
1.1	Netto-Position	11.995.055,12 €	11.995.055,12 €
1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen		
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	0,00 €	0,00 €
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	48.286,64 €	0,00 €
1.2.4	Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.2.4.1	Stiftungskapital	0,00 €	0,00 €
1.3	Ergebnisverwendung		
1.3.1	Ergebnisvortrag		
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	-13.679.059,47 €	-12.484.609,55 €
1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	4.646.618,01 €	441.267,79 €
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	22.732,78 €	48.286,64 €
2.	Sonderposten		
2.1	Sonderposten für erhaltene Zuweisungen, Zuschüsse und Investitionsbeiträge		
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	4.608.031,24 €	4.773.279,24 €
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	483.763,00 €	493.364,00 €
2.1.3	Investitionsbeiträge	94.602,00 €	66.026,00 €
2.2	Sonderposten für Gebührenaussgleich	191.287,70 €	22.750,80 €
2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 37 Abs. 3 FAG	0,00 €	0,00 €
2.4	sonstige Sonderposten	602,00 €	1.202,00 €
3.	Rückstellungen		
3.1	Rückstellungen für Pensionen u.ä. Verpflichtungen	4.598.921,66 €	4.692.703,81 €
3.2	Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz u.ä.	380.488,00 €	0,00 €
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 €
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.5	Sonstige Rückstellungen	151.000,00 €	76.365,00 €
4.	Verbindlichkeiten		
4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €	0,00 €
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis einschließl. einem Jahr</i>	0,00 €	0,00 €
4.2	und Investitionsförderungsmaßnahmen		
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis einschließl. einem Jahr</i>	480.846,90 €	565.591,51 €
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	6.537.918,14 €	7.000.917,76 €
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis einschließl. einem Jahr</i>	377.852,69 €	462.999,62 €
4.2.2	Verbindlichk. gegenüber öffentlichen Kreditgebern	1.531.115,76 €	1.624.219,85 €
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis einschließl. einem Jahr</i>	94.933,44 €	93.104,09 €
4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	8.060,77 €	9.487,80 €
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis einschließl. einem Jahr</i>	8.060,77 €	9.487,80 €
4.3	Verbindlichk. aus Krediten für die Liquiditätssicherung	19.000.000,00 €	22.000.000,00 €
4.4	Verbindlichk. aus kreditähn. Rechtsgeschäften	38,00 €	334,00 €
4.5	Verbindlichk. aus Zuweisungen, Zuschüssen u.ä.	60.255,74 €	234.341,71 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	247.532,40 €	298.085,94 €
4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern u.ä.	14.550,22 €	24.841,34 €
4.8	Verbindlichk. gegenüber verb. Unternehmen u.ä.	3.541,17 €	44.758,65 €
4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	136.533,03 €	74.896,69 €
5.	Rechnungsabgrenzungsposten	549.536,24 €	535.727,80 €
	Summe	41.631.410,15 €	41.973.302,39 €

- **Anlage 2: Ergebnisrechnung**

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres 2014	Ergebnis des Haushaltsjahres 2014	Vergleich fortge- schriebener Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres
	2013	2014	2014	
Privatrechtliche Leistungsentgelte	83.748,25 €	94.430,00 €	89.707,66 €	4.722,34 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.934.541,27 €	2.048.400,00 €	1.940.115,76 €	108.284,24 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	51.413,09 €	34.725,00 €	54.465,71 €	-19.740,71 €
Bestandsveränderungen/Aktivierete Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuern und ähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	5.798.127,01 €	6.022.750,00 €	6.930.336,83 €	-907.586,83 €
Erträge aus Transferleistungen	424.936,59 €	394.950,00 €	416.700,11 €	-21.750,11 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	2.090.958,05 €	7.473.750,00 €	7.562.132,59 €	-88.382,59 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen u.ä.	366.450,00 €	314.100,00 €	387.653,12 €	-73.553,12 €
Sonstige ordentliche Erträge	716.323,48 €	577.800,00 €	524.740,14 €	53.059,86 €
Summe der ordentlichen Erträge	11.466.497,74 €	16.960.905,00 €	17.905.851,92 €	-944.946,92 €
Personalaufwendungen	3.003.531,43 €	3.024.280,00 €	2.902.529,35 €	121.750,65 €
Versorgungsaufwendungen	620.672,72 €	472.910,00 €	521.254,91 €	-48.344,91 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.640.327,66 €	2.932.665,00 €	2.723.811,14 €	208.853,86 €
Abschreibungen	1.044.074,97 €	875.450,00 €	1.064.940,97 €	-189.490,97 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse u.ä.	1.096.618,04 €	1.125.550,00 €	1.062.407,77 €	63.142,23 €
Steueraufwendungen einschließl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	2.151.109,96 €	7.941.860,00 €	4.569.347,69 €	3.372.512,31 €
Transferaufwendungen	85.405,28 €	54.600,00 €	83.972,67 €	-29.372,67 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	10.443,22 €	9.475,00 €	8.885,52 €	589,48 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	10.652.183,28 €	16.436.790,00 €	12.937.150,02 €	3.499.639,98 €
Verwaltungsergebnis	814.314,46 €	524.115,00 €	4.968.701,90 €	-4.444.586,90 €
Finanzerträge	7.509,16 €	15.700,00 €	14.953,29 €	746,71 €
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	380.555,83 €	447.170,00 €	337.037,18 €	110.132,82 €
Finanzergebnis	-373.046,67 €	-431.470,00 €	-322.083,89 €	-109.386,11 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	11.474.006,90 €	16.976.605,00 €	17.920.805,21 €	-944.200,21 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	11.032.739,11 €	16.883.960,00 €	13.274.187,20 €	3.609.772,80 €
Ordentliches Ergebnis	441.267,79 €	92.645,00 €	4.646.618,01 €	-4.553.973,01 €
Außerordentliche Erträge	51.284,00 €	150,00 €	27.339,42 €	-27.189,42 €
Außerordentliche Aufwendungen	2.997,36 €	0,00 €	4.606,64 €	-4.606,64 €
Außerordentliches Ergebnis	48.286,64 €	150,00 €	22.732,78 €	-22.582,78 €
Jahresergebnis	489.554,43 €	92.795,00 €	4.669.350,79 €	-4.576.555,79 €

- Anlage 3: Finanzrechnung

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis	Fortgeschriebener	Ergebnis des	Vergleich
		des Vorjahres	Ansatz des	Haushaltsjahres	Ansatz/Ergebnis
		2013	2014	2014	des Haushaltsjahres
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	43.112,50 €	94.430,00 €	94.538,20 €	108,20 €
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.800.614,33 €	1.958.400,00 €	1.681.596,34 €	-276.803,66 €
3	Kostenersatzleistungen und erstattungen	128.667,72 €	124.725,00 €	154.406,05 €	29.681,05 €
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	-4.243.403,19 €	6.022.750,00 €	7.087.822,90 €	1.065.072,90 €
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	400.106,26 €	394.950,00 €	423.503,54 €	28.553,54 €
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	2.121.071,14 €	7.473.750,00 €	7.591.748,24 €	117.998,24 €
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	8.241,86 €	15.700,00 €	13.654,67 €	-2.045,33 €
8	Sonstige ordentliche und außerord. Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	689.663,08 €	1.270.770,00 €	532.137,04 €	-738.632,96 €
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	948.073,70 €	17.355.475,00 €	17.579.406,98 €	223.931,98 €
10	Personalauszahlungen	3.110.005,05 €	3.024.280,00 €	3.103.660,34 €	79.380,34 €
11	Versorgungsauszahlungen	447.603,72 €	464.990,00 €	442.025,91 €	-22.964,09 €
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	2.372.207,85 €	2.932.665,00 €	2.401.527,30 €	-531.137,70 €
13	Auszahlungen für Transferleistungen	85.405,28 €	54.600,00 €	83.972,67 €	29.372,67 €
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzausgaben	1.132.356,03 €	1.125.550,00 €	1.236.493,74 €	110.943,74 €
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	2.173.438,48 €	7.941.860,00 €	4.170.009,44 €	-3.771.850,56 €
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.443.355,04 €	447.170,00 €	324.200,91 €	-122.969,09 €
17	Sonstige ordentliche und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	13.907,61 €	702.445,00 €	11.574,52 €	-690.870,48 €
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.778.279,06 €	16.693.560,00 €	11.773.464,83 €	-4.920.095,17 €
19	Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit	-9.830.205,36 €	661.915,00 €	5.805.942,15 €	5.144.027,15 €
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	146.412,63 €	233.500,00 €	276.444,37 €	42.944,37 €
21	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	150.361,20 €	100.150,00 €	125.072,38 €	24.922,38 €
22	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	2.162,76 €	2.100,00 €	2.162,76 €	62,76 €
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	298.936,59 €	335.750,00 €	403.679,51 €	67.929,51 €
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	33.615,58 €	78.000,00 €	25.216,35 €	-52.783,65 €
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	486.586,95 €	138.359,65 €	37.741,30 €	-100.618,35 €
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	88.552,75 €	630.631,50 €	451.680,06 €	-178.951,44 €
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	9.944,45 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	618.699,73 €	846.991,15 €	514.637,71 €	-332.353,44 €
29	Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Investitionstätigkeit	-319.763,14 €	-511.241,15 €	-110.958,20 €	400.282,95 €
30	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf	-10.149.968,50 €	150.673,85 €	5.694.983,95 €	5.544.310,10 €
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen und Begebung von Anleihen	22.380.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen und Begebung von Anleihen	739.249,62 €	509.400,00 €	540.449,48 €	31.049,48 €
33	Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus Finanzierungstätigkeit	21.640.750,38 €	-509.400,00 €	-540.449,48 €	-31.049,48 €
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	11.490.781,88 €	-358.726,15 €	5.154.534,47 €	5.513.260,62 €
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen	491.651,80 €	0,00 €	537.785,30 €	
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen	514.369,75 €	0,00 €	3.541.679,12 €	
37	Zahlungsmittelüberschuss/-fehlbetrag aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	-22.717,95 €	0,00 €	-3.003.893,82 €	
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	-10.810.054,58 €	2.168.166,35 €	658.009,35 €	
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	11.468.063,93 €	-358.726,15 €	2.150.640,65 €	
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	658.009,35 €	1.809.440,20 €	2.808.650,00 €	



Amt für Prüfung und Revision

Barbarossastraße 22

63571 Gelnhausen

www.mkk.de